

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Einladung zur Sitzung des
Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz**

NR. 2021/04

Sitzungstermin **Dienstag, 29.06.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Um die weitere Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zum Schutz aller Beteiligten werden alle Ausschussmitglieder und Zuschauer darauf hingewiesen, dass in zeitlicher Nähe vor der Ausschuss-Sitzung in Troisdorf an verschiedenen Stellen Corona-Schnelltests durchgeführt werden können; u. a. ist ein kostenloser Schnelltest zum Beispiel im Testzentrum Mülheimer Straße 17-21 (neben der ARAL-Tankstelle) möglich. Ein entsprechender Termin kann über <https://www.buerger-schnelltest.de> gebucht werden.

Tagesordnung:

I.	Öffentlicher Teil		Seite
1	Genehmigung der Niederschrift	2021/0819	3
2	Jahresbericht der Verbraucherzentrale	2021/0814	5
3	Evaluierung des Klimaschutzkonzeptes von 2013	2021/0823	7
4	Sanierung Elly-Heuss-Knapp-Platz	2021/0572/1	27
5	Änderung der Baumschutzsatzung	2021/0120/1	31
6	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 25. März 2021 hier: diverse Anträge für den Ortsteil "Mülleikoven"	2021/0554/1	47
7	Anfragen (öffentlich)		
	<i>keine</i>		
8	Mitteilungen (öffentlich)		
8.1	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramms für den dritten Zyklus von 2022 bis 2027 hier: Stellungnahme der Verwaltung	2021/0675	53

8.2 Richtlinie zur Dach- und Fassadenbegrünung zur Weiterleitung von Landesfördermitteln an Dritte **2021/0779** **71**

II. Nichtöffentlicher Teil

9 Anfragen (nichtöffentlich)

keine

10 Mitteilungen (nichtöffentlich)

10.1 Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 25. März 2021 hier: diverse Anträge für den Ortsteil "Müllekoven" **2021/0554/2** **79**

Vorsitzende/r

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.2 SF

Datum: 07.06.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0819

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	29.06.2021			

Betreff: Genehmigung der Niederschrift

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 12.05.2021.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz genehmigt gem. § 25 in Verbindung mit den §§ 28 und 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf die Niederschrift seiner Satzung vom 12.05.2021.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60 Ut

Datum: 04.06.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0814

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	29.06.2021			

Betreff: Jahresbericht der Verbraucherzentrale

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Jahresbericht 2020 der Verbraucherberatung Troisdorf zustimmend zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021 ff
Sachkonto/Investitionsnummer: 5318500
Kostenstelle/Kostenträger: 6010 - 14010101
Gesamtansatz: 39.000,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung: Dies sind die Kosten der Umweltberatung.

Sachdarstellung:

Der Jahresbericht 2020 wird von den Kolleginnen und Kollegen der Verbraucherberatung in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.1 He

Datum: 07.06.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0823

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	29.06.2021			

Betreff: Evaluation des Klimaschutzkonzeptes von 2013

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt die vorliegende Evaluierung der umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen und der damit verbundenen Ausgaben, sowie die aktualisierte CO₂-Bilanz zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, das Klimaschutzkonzept fortzuschreiben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Im Jahr 2013 hat die Stadt Troisdorf ein integriertes Klimaschutzkonzept (KSK) extern erarbeiten lassen. Dieses beinhaltet neben einer Klimabilanz für die Jahre 1990 und 2011 auch ein Maßnahmenprogramm zum lokalen Klimaschutz mit entsprechenden Handlungsoptionen. Diese bestehen aus einer umfangreichen Liste an möglichen Klimaschutzmaßnahmen, deren Umsetzung zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Stadtgebiet beitragen kann- entweder auf direktem Wege durch konkrete Maßnahmen wie den Ausbau von erneuerbaren Energien oder die Förderung ökologischer Mobilität, oder durch indirekte Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsangebote für die Bürger*innen. Durch das 2015 etablierte Klimaschutzmanagement wurden eine Reihe von realistischen und umsetzbaren Maßnahmen aus der Liste ausgewählt, deren Umsetzung in den vergangenen Jahren den Fokus der Klimaschutzarbeit im Rathaus bildete.

Das Klimaschutzkonzept war für eine Laufzeit von sieben Jahren angelegt und endete im Dezember 2020. Nachdem im Jahr 2017 eine Zwischenbilanz der stadtweiten CO₂ Emissionen für das Jahr 2015 ermittelt wurde, erfolgte nun eine übergreifende Evaluierung sowohl der aktuellen CO₂-Bilanz als auch der umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen und den damit verbundenen Ausgaben. Die Ergebnisse werden in dieser Vorlage sowie dem angehängten Bericht zur CO₂-Bilanz zusammengefasst, und zusätzlich in einem Vortrag des Klimaschutzmanagements in der nächsten Ausschusssitzung am 29.Juni 2021 präsentiert.

1. Maßnahmen und Ausgaben für den Klimaschutz seit 2013

Seit der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes im Jahr 2013 wurden eine Reihe von Aktivitäten aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt.

Ein zentrales Element war 2015 die Einrichtung einer Koordinationsstelle für den Klimaschutz im Umweltamt. Das Klimaschutzmanagement bestand in den Jahren 2015 -2018 aus einer vollen Stelle, die zu 65% aus Fördermitteln des Bundes finanziert wurde. Nach Ablauf des Förderzeitraums wurde die Position in eine halbe feste Stelle mit Finanzierung aus Eigenmitteln umgewandelt, und ab März 2020 auf eine ganze Stelle aufgestockt. In Zukunft wird der Umfang nochmal um 50% auf insgesamt 1,5 Stellen erhöht, um dem verstärkten Fokus auf Klimaschutz in der Stadt Troisdorf sowie damit verbundenen, erweiterten Aufgaben des Klimaschutzmanagements gerecht zu werden.

Üblicherweise hat das Klimaschutzmanagement koordinierende, beratende und vernetzende Funktionen, während die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in den Fachämtern stattfindet. Die Aufgabenstellung im Klimaschutzmanagement hat sich allerdings über die Jahre kontinuierlich erweitert. Anfangs lag der Fokus vor allem auf der Bewertung des im Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmenkatalogs sowie der Auswahl von realistischen und umsetzbaren Maßnahmen; außerdem auf der Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürger*innen zum Thema Klimaschutz. Letztere sind nach wie vor zentrale Aufgaben, genau wie die Vernetzung und Beratung von Akteuren wie Unternehmen, Bürger, Schulen oder Kitas, die Eruiierung und Beantragung von Fördermitteln im konzeptionellen Bereich des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung und die Koordination von klimarelevanten Aktivitäten innerhalb der Stadtverwaltung.

Zusätzlich kam in den letzten Jahren die Umsetzung ausgewählter Maßnahmen aus dem KSK hinzu; hier vor allem die Beauftragung und Koordination für die Erstellung eines Nahmobilitätskonzepts, sowie die Erarbeitung und Umsetzung eines Förderprogramms zur energetischen Gebäudesanierung, Dachbegrünung, und innovativen Technologien. Ersteres konnte Ende 2020 abgeschlossen werden und befindet sich nun in der Umsetzung durch Amt 66/das Mobilitätsmanagement.

Im Rahmen des Förderprogramms wurden 149 Anträge gestellt, von denen nach Prüfung 119 bewilligt werden konnten. Für insgesamt 150 Einzelmaßnahmen wurden Zuschüsse in Höhe von 61.500 Euro gewährt. Diese Fördermittel ermöglichten unter anderem die Wärmedämmung von insgesamt 1.871m² Dach- und Fassadenflächen, die Begrünung von 1.400m² Dachflächen, und die Installation von 11 Solaranlagen mit Speicher. Die Nachfrage der Bürger*innen nach Zuschüssen, vor allem für Dachbegrünung, Heizungstausch und neue Solaranlagen, war höher als die Fördermittel, so dass für 2021-22 die Fortführung des Förderprogramms mit erhöhten Mitteln beschlossen wurde. Zusätzlich wurden erfolgreich Landesmittel für die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung eingeworben. Die Koordination und Umsetzung von zwei Förderprogrammen (zur energetischen Gebäudesanierung und Technologie sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung) ist somit eine der zentralen Aufgaben im Klimaschutzmanagement für 2021/22, ebenso wie die Erstellung eines Anpassungskonzepts, um für veränderte Klimabedingungen und/oder extreme Wetterbedingungen wie in jüngster Vergangenheit gerüstet zu sein. Weiterhin ist die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes mit der Entwicklung von Maßnahmen für die nächsten Jahre vorgesehen.

Parallel wurden in den letzten Jahren in den Fachämtern und auf Organisationsebene weitere Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt; unter anderem:

- die Einstellung eines Mobilitätsmanagers in Amt 66
- die Einstellung eines Energiemanagers in Amt 26/ZGM
- die energetische Sanierung von städtischen Liegenschaften durch das ZGM:
 - 3-fach Halle Sieglar, Grundschulen Blücherstrasse und Heerstrasse,
 - Fenstersanierungen der GS Dorfstrasse und der Gesamtschule am Bergeracker sowie dem Herrenhaus Burg Wissem
 - Heizkörpersanierung Gymnasium am Altenforst
- die Umsetzung des Klimaschutz-Teilkonzepts Nahmobilität durch Amt 66:
 - 2 von 10 Mobilstationen in der Umsetzung (Bhf Troisdorf und Spich), eine weitere geplant für 2021 (Ursulaplatz)
- Förderung der Radmobilität:
 - Bau der Bike & Ride Anlage Spich
 - Konzept Radwegeausbau
 - Einrichtung eines Fahrradverleihsystems (RSVG Rad) seit 01.03.2021
- die Einführung des betrieblichen Mobilitätsmanagements, u.a. mit der Teilnahme am Programm Jobwärts
- die Anschaffung von E-Fahrzeugen im kommunalen Fuhrpark
- die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel

Tabelle 1 bietet einen Überblick über die Ausgaben und Kosten von Klimaschutzmaßnahmen der Stadtverwaltung seit 2013, wo möglich unterteilt nach Fördermitteln und Eigenanteilen.

Maßnahmen	Zeitraum	Gesamtausgaben (€)	Eigenanteil	Fördermittel
Energetische Sanierungen städtischer Gebäude und Liegenschaften	seit 2013	7.930.000		
Klimaschutzmanagement				
<i>Sachkosten (5000€/Jahr)</i>	seit 2018	20.000	20.000	
<i>Klimaschutzkonzept</i>	2013	74.448	26.057	48.391
<i>KS-Teilkonzept Nahmobilität</i>	2016-20	48.000	24.000	24.000
<i>Förderprogramm Energetische gebäudesanierung & Dachbegrünung</i>	2019/20	62.000	62.000	
<i>Energieberatung VZ (1/2 Stelle)</i>	2018-2019	86.250		
<i>Mitgliedschaft Energieagentur Rhein-Sieg</i>	seit 2018	24.000		
Mobilitätsmanagement				
Teilnahme Jobwärts	2019-2020	11.900		
B&R Anlage Spich	2019-2020	270.000	100.000	170.000
Mobilstationen	2020-2021	30.000	3.000	27.000
Fahrradverleihsystem (RSVG)	2021	100.000	100.000	
Konzept Radwegeausbau		10.679	10.679	
Gesamt		8.667.277	345.736	269.391

Zusätzlich sind hier noch die Klimaschutzaktivitäten der Stadtwerke und des ABT zu erwähnen. Durch zielgerichtete Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen haben sich die Stadtwerke in den vergangenen Jahren ein besonders grünes Profil etabliert. Beispiele hierfür sind neben der Versorgung von Privatkunden mit 100% Naturstrom, Beteiligungen an Windkraftanlagen, Investitionen in eigene Solaranlagen, die Einrichtung eines E-Carsharingsystems, der Ausbau öffentlicher E-Ladesäulen, oder die Geothermieversorgung von Neubaugebieten über kalte Nahwärme. Außerdem haben sich die Stadtwerke Klima- und Nachhaltigkeitsziele gesetzt, eine betriebsweite CO₂-Bilanz errechnet und erstellen seit diesem Jahr einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht. Großflächige Dachbegrünungen sind ebenfalls geplant. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben für diese Maßnahmen auf über 10 Millionen Euro, wovon etwa 150.000 Euro über Fördermittel finanziert wurden. Der ABT hat E-Fahrzeuge angeschafft, in eigene PV-Anlagen investiert sowie eine große Investition in eine Anlage zur Reduzierung der Stickstofffracht im Abwasser getätigt. Außerdem ist er zurzeit mit der Erarbeitung einer Starkregenrisikokarte befasst. Insgesamt belaufen sich die Klimaschutzausgaben beim ABT auf etwa 2,9 Mio Euro, wovon etwa 600.000 Euro beantragte Fördermittel für die Stickstoffanlage sind.

2. Aktualisierte CO₂-Bilanz

Im Rahmen der Evaluierung wurde auch eine Aktualisierung der Troisdorfer Klimabilanz durchgeführt. Da die notwendigen Verbrauchsdaten sowie aktuelle Emissionsfaktoren grundsätzlich erst mit ein bis zwei Jahre Verzögerung verfügbar sind, entsteht ein Zeitfenster von zwei Jahren zwischen dem Bilanzjahr und der Berechnung. **Die aktualisierte Klimabilanz bezieht sich deshalb auf das Jahr 2018.** Eine Klimabilanz für das Jahr 2020, die den gesamten Evaluationszeitraum des Klimaschutzkonzeptes abdeckt, wird somit erst im Jahr 2022 erstellt werden können.

Genau wie die beiden vorausgegangenen Klimabilanzen für Troisdorf wurde die Bilanz für 2018 mit Hilfe der Energie- und CO₂-Bilanzierungssoftware EcoRegion berechnet. Die zugrundeliegende Methodik und detaillierte Ergebnisse werden im angehängten Bericht "Klimabilanz Troisdorf 2018" zusammengefasst. Hier erfolgt nur eine stark verkürzte Übersicht.

Laut den Ergebnissen aus EcoRegion betrug im Jahr 2018 die Endenergiebilanz der Stadt Troisdorf **2.490 Gigawattstunden**, und die Emissionsbilanz **781.000t Tonnen CO₂**. Die größten Emissionsquellen waren der Verkehrssektor und die Industrie; wobei ersterer eine leichte Reduzierung und letzterer eine Steigerung im Vergleich zum letzten Bilanzjahr 2015 zu verzeichnen hatte. Privathaushalte zeigen einen in den letzten Jahren abnehmenden Endenergieverbrauch und folgen an dritter Stelle (Abbildung 1).

Grundsätzlich sind die von Troisdorfer Bürgern verursachten Emissionen seit 2015 um 8% gesunken, und auch die pro-Kopf Emissionen haben sich um rund 1 Tonne verringert; von 11 auf 10 tCO₂/capita.

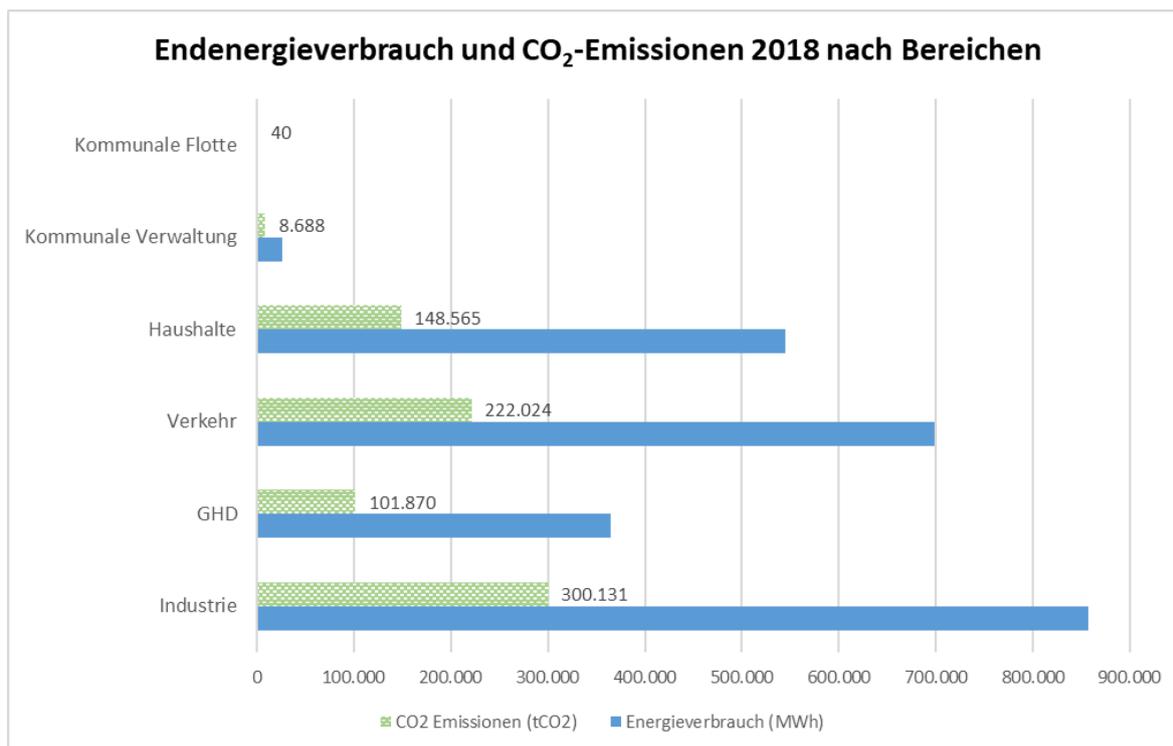


Abbildung 1: Energie- und Klimabilanz 2018 der Stadt Troisdorf; basierend auf dem Bilanzierungsprogramm EcoRegion

Im Hinblick auf das Basisjahr 1990, an dem sich landes- und bundesweite Emissionsziele ausrichten, sind die Troisdorfer Emissionen um 6% gesunken. Während der Trend positiv ist, fällt die Reduzierung jedoch deutlich geringer aus als die von der Landesregierung NRW angestrebte Senkung der landesweiten Emissionen um 25% bis zum Jahr 2020. Die Klimabilanz für das Jahr 2020 wird zeigen, inwieweit Troisdorf zu der landesweiten Zielerreichung beigetragen hat.

Grundsätzlich bestehen große Unterschiede in den Ergebnissen der Klimabilanzierung, je nachdem welches Berechnungsprinzip angewendet wird. Der im Programm EcoRegion zugrundeliegende Berechnungsansatz ist das „verursacherbezogene Bilanzierungsprinzip“, das alle durch Einwohner und Beschäftigte Troisdorfs verursachte CO₂-Emissionen bilanziert. Dagegen erfasst das „territoriale Bilanzierungsprinzip“ alle auf Troisdorfer Stadtgebiet anfallenden Energieverbräuche und Emissionen, was in einer deutlich niedrigeren Klimabilanz resultiert. Dieser Ansatz wird beispielsweise im Berechnungstool „Klimaschutzplaner“ verwendet, das den Kommunen in NRW seit 2020 von der Energieagentur NRW kostenlos zur Verfügung gestellt wird (bis dahin war es EcoRegion!). Die territoriale CO₂-Bilanz für das Jahr 2018 ergibt für Troisdorf einen Endenergieverbrauch von **1.895 GWh** und **CO₂ Emissionen von 655.000 Tonnen**. Somit fällt die Territorialbilanz im Klimaschutzplaner um gut 126.000 tCO₂ niedriger aus als die verbraucherbasierte Bilanz in EcoRegion.

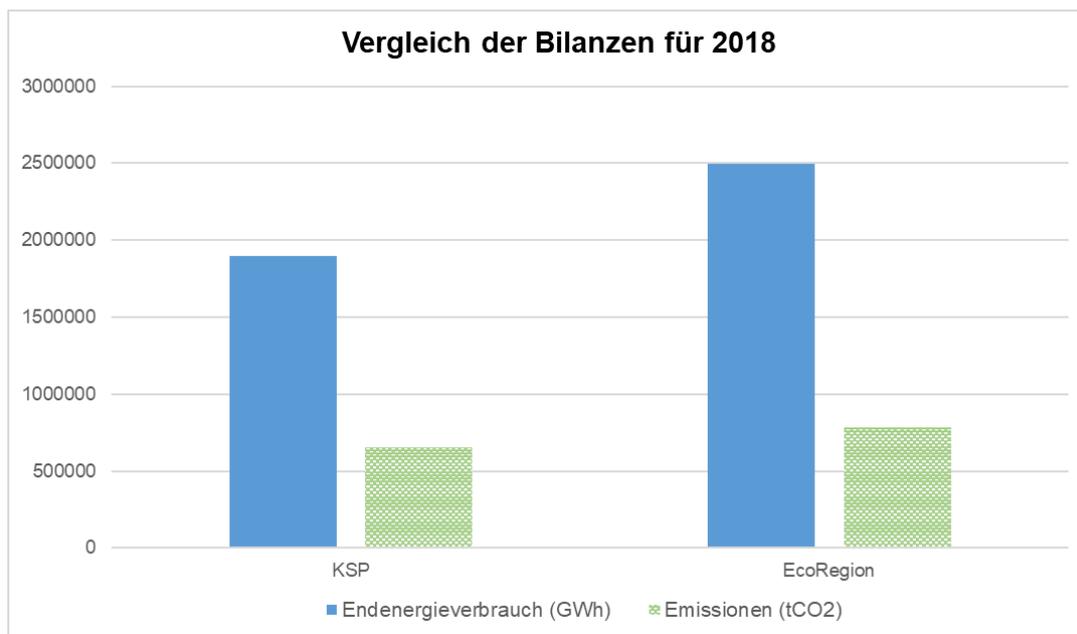


Abbildung 2: Endenergieverbrauch (blau) und CO₂-Emissionen (grün) in Troisdorf für das Jahr 2018, berechnet nach dem Territorialansatz (Klimaschutzplaner) und dem verbraucherbasierten Ansatz (EcoRegion)

Da sich die territoriale Berechnungsweise in den letzten Jahren als Teil des BSKO-Standards für die kommunale Bilanzierung etabliert hat, schlägt die Verwaltung vor, ab der nächsten Klimabilanz (voraussichtlich im Jahr 2022 zu erstellen) auf den Klimaschutzplaner als Berechnungstool zurückzugreifen, um eine Vergleichbarkeit der Troisdorfer Klimabilanzen mit anderen Kommunen zu gewährleisten.

3. Ausblick

Nach dem Auslaufen des bisherigen Klimaschutzkonzepts Ende 2020 steht nun basierend auf der vorliegenden Evaluierung eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts mit aktualisierten Zielen und Maßnahmenvorschlägen für die Jahre 2021-26 an. In diesem Rahmen wird auch die Erarbeitung eines klim und energiepolitischen Leitbilds angestrebt, das als Grundlage zur Beurteilung der Klimawirksamkeit von Beschlüssen dienen kann (Stichwort Klima-Check).

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Stadt.KLIMA.handeln!



TOP-Nr.: Ö 3

CO₂-Bilanz der Stadt Troisdorf Aktualisierung 2018

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Dr. Sabine Henders
05.05.2021



Inhalt

1. Einleitung	2
2. Übersicht Methodik	3
3. Endenergieverbrauch in Troisdorf	4
4. CO ₂ -Emissionen der Stadt Troisdorf	7
5. Ergebnisse EcoRegion vs. Klimaschutzplaner	9
6. Fazit	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schema des Berechnungsprozesses in EcoRegion mit Übersicht der benötigten Daten	3
Abbildung 2: Endenergieverbrauch in Troisdorf 2018, nach Bereichen	4
Abbildung 3: Entwicklung des Endenergieverbrauchs in Troisdorf nach Bereichen, seit 1990	5
Abbildung 4: Endenergieverbrauch 2018 in Troisdorf nach Hauptenergieträgern, in Prozent	6
Abbildung 5: Endenergieverbrauch und CO ₂ -Emissionen 2018, nach Bereichen	7
Abbildung 6: Entwicklung der CO ₂ -Emissionen in Troisdorf seit 1990	8
Abbildung 7: Anteile der Energieträger am Endenergieverbrauch 2018 in KSP und EcoRegion	10



1. Einleitung

Eine erste Klimabilanz für Troisdorf wurde im Rahmen des 2013 erstellten Klimaschutzkonzepts entwickelt. Dabei wurden CO₂-Emissionen für die Jahre 1990, 2007 und 2011 berechnet und analysiert. Im Jahr 2017 wurde eine Zwischenbilanz für das Jahr 2015 ermittelt. Nach Ablauf des Klimaschutzkonzeptes Ende 2020 fand nun im Rahmen der Evaluierung des Umsetzungsprozesses eine aktualisierte Berechnung der Klimabilanz statt. Da die notwendigen Verbrauchsdaten sowie aktuelle Emissionsfaktoren grundsätzlich erst mit ein bis zwei Jahre Verzögerung verfügbar sind, entsteht ein Zeitfenster von zwei Jahren zwischen dem Bilanzjahr und der Berechnung. Die aktualisierte Klimabilanz bezieht sich deshalb auf das Jahr 2018. Eine Klimabilanz für das Jahr 2020, die den gesamten Evaluationszeitraum des Klimaschutzkonzeptes abdeckt, wird somit erst im Jahr 2022 erstellt werden können.

Die beiden vorausgegangenen Klimabilanzen für Troisdorf wurden mit Hilfe des Energie- und CO₂-Bilanzierungstools EcoRegion berechnet. Der in EcoRegion zugrundeliegende Berechnungsansatz ist das „verursacherbezogene Bilanzierungsprinzip“, das alle durch Einwohner und Beschäftigte Troisdorfs verursachte CO₂-Emissionen bilanziert. Die Bilanz für 2018 wurde ebenfalls mit Hilfe von EcoRegion und nach diesem Prinzip berechnet, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die letzten Jahre zu gewährleisten.

Für das Bilanzierungstool stand allerdings nicht mehr, wie in früheren Jahren, eine kostenlose Nutzungslizenz durch die Energieagentur NRW zur Verfügung. Seit 2020 hat die Energieagentur den Anbieter der Bilanzierungssoftware gewechselt, und bietet den Kommunen nun kostenfreie Lizenzen für das Tool „Klimaschutzplaner“ an. Dieses alternative Tool basiert auf einer in den vergangenen Jahren entwickelten kommunale Emissionsbilanzierungsmethodik, die einen konsistenten Ansatz zur Klimabilanzierung in deutschen Kommunen gewährleisten soll - der „Bilanzierungssystematik Kommunal“, kurz BSKO.

Hintergrund ist, dass in der Anfangszeit eine Vielzahl von Berechnungsmethoden und –modellen zum Einsatz kam, so dass die Ergebnisse der kommunalen Bilanzen untereinander nicht vergleichbar waren. Das BMUB beauftragte deshalb 2014 das Klima-Bündnis, das Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) und weitere Partner mit der Entwicklung eines einheitlichen Bilanzierungsstandards. Der daraus entstandene BSKO-Standard ist heutzutage zur Grundlage der kommunalen Bilanzierung geworden.

Das Berechnungstool Klimaschutzplaner arbeitet mit der BSKO-Methodik, die sich hauptsächlich im zugrundeliegenden Berechnungsansatz von EcoRegion unterscheidet. Im Gegensatz zum verbraucherbasierten Ansatz, der die von Troisdorfer Bürgern verursachten Energieverbräuche und Emissionen unabhängig vom Ort des Entstehens erfasst, nutzt der Klimaschutzplaner die BSKO-Methode und somit das Territorialprinzip, d.h., es werden alle im kommunalen Verwaltungsgebiet entstehenden Energieverbräuche und Emissionen bilanziert. Um die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen zu gewährleisten, wurde die Troisdorfer Klimabilanz 2018 zusätzlich auch mit dem Klimaschutzplaner berechnet. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst und bewertet.

2. Übersicht Methodik

Beide Tools erlauben die Erstellung gesamtstädtischer Bilanzierungen, auch wenn die Datengrundlage, z.B. der Energieverbräuche nicht vollständig ist. Anfangspunkt ist eine sog. Startbilanz (EcoRegion) oder Minimalbilanz (Klimaschutzplaner), die auf bundesweiten Mittelwerten basiert. Diese können durch die Eingabe von lokal vorliegenden, tatsächlichen Verbrauchswerten genauer berechnet werden.

Zur Illustration zeigt Abbildung 1 eine schematische Darstellung des Berechnungsprozesses in EcoRegion, in dem die grün hinterlegten Bereiche die Parameter kennzeichnen, die als tatsächliche Werte eingegeben werden müssen. Die grau hinterlegten Parameter sind optional einzugeben falls eigene Daten vorliegen, und die weißen Felder kennzeichnen Parameter, die standardmäßig im Tool hinterlegt sind und bei der Berechnung zugrunde gelegt werden.

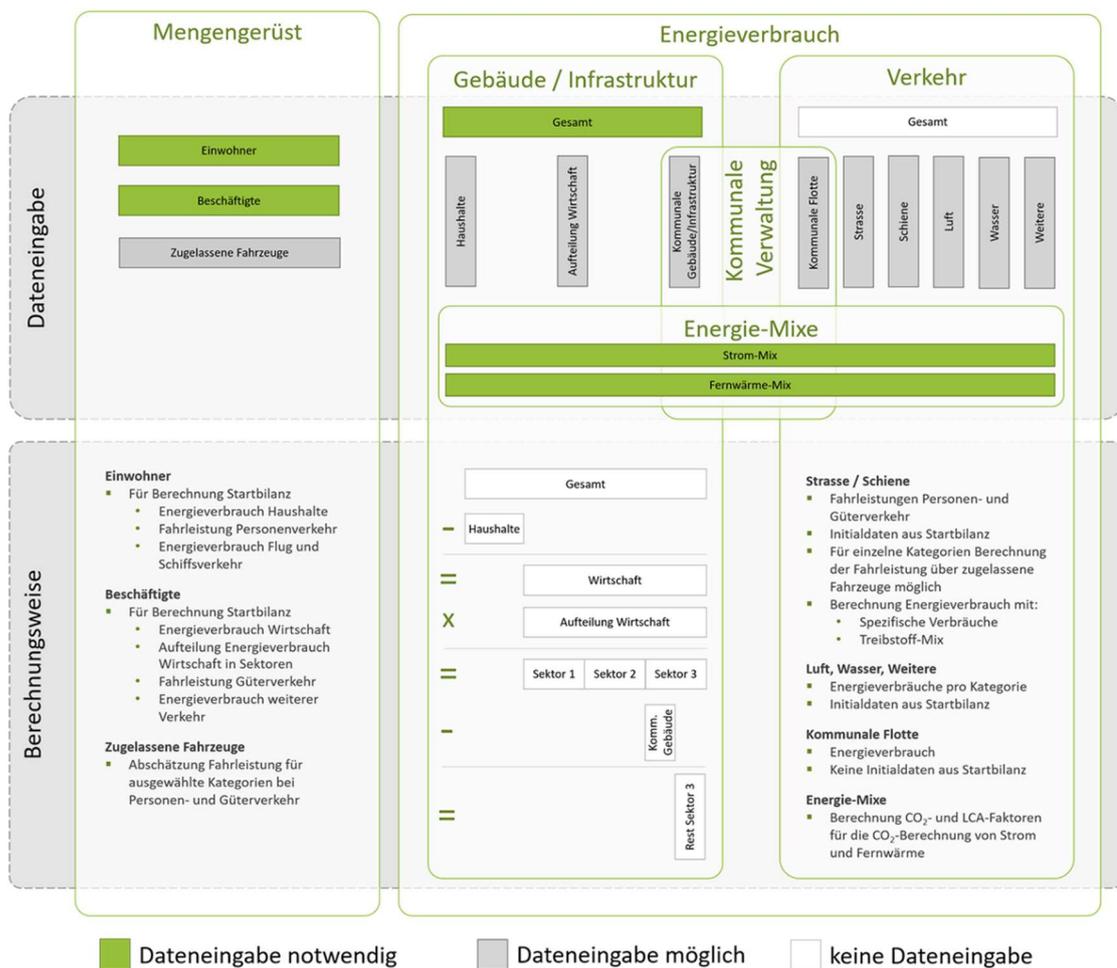


Abbildung 1: Schema des Berechnungsprozesses in EcoRegion mit Übersicht der benötigten Daten

Für die Berechnung der Troisdorfer Energie- und Klimabilanz wurden Verbrauchsdaten der leitungsgebundenen Energieträger (Strom, Erdgas, Fernwärme) von den Stadtwerken Troisdorf bereitgestellt. Angaben zu nicht leitungsgebundenen Energieträgern (hauptsächlich Klein- und Einzelfeuerungsanlagen) wurden vom Landesverband der Schornsteinfegerinnung NRW bezogen. Daten zur Energieproduktion der erneuerbaren

Energien wurden zum Teil von den Stadtwerken Troisdorf geliefert sowie über Datenbanken zu ausgegebenen Fördermitteln recherchiert.

3. Endenergieverbrauch in Troisdorf

Auf Basis der vorliegenden Datensätze wurde mit Hilfe der Onlinetools EcoRegion und Klimaschutzplaner eine Endenergieverbrauchsauswertung durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden im Detail für EcoRegion dargestellt. In Kapitel 4 erfolgt ein übergreifender Vergleich der Ergebnisse für die Energie und Emissionsbilanz mit den Ergebnissen des Klimaschutzplaners.

3.1 Endenergieverbrauch nach Bereichen

Insgesamt belief sich der Endenergieverbrauch in Troisdorf im Jahr 2018 auf 2.490 Gigawattstunden (GWh), was eine Reduzierung um 2% gegenüber dem Jahr 2015, jedoch eine Erhöhung um 10% im Vergleich zum Jahr 2011 darstellt.

In Abbildung 2 ist der gesamtstädtische Endenergieverbrauch für das Jahr 2018 dargestellt. Knapp die Hälfte des Troisdorfer Energieverbrauchs geht auf den Wirtschaftssektor (Industrie mit 34%, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen mit 15%) zurück. Der Verkehrsbereich trägt fast ein Drittel zur Energiebilanz bei (28%), gefolgt von privaten Haushalten mit 22%. Der Energieverbrauch in städtischen Liegenschaften und der KfZ-Flotte des Rathauses trägt lediglich 1% zum Gesamtverbrauch bei. Mit Hilfe des kommunalen Energiemanagementsystems wird es in Zukunft möglich sein, die kommunalen Verbräuche kompletter zu erfassen und detaillierter nach Quellen zu beleuchten.

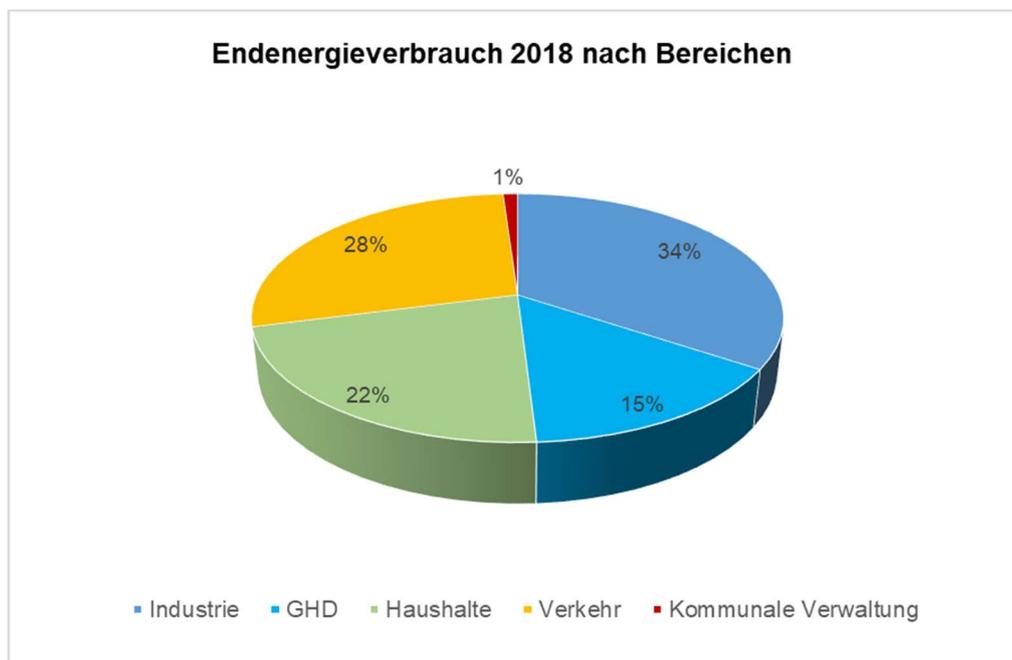


Abbildung 2: Endenergieverbrauch in Troisdorf 2018, nach Bereichen

Die Reduzierung seit 2015 geht hauptsächlich auf eine Senkung des Energieverbrauchs im Verkehrsbereich (um 20%) sowie im Bereich der Privathaushalte (um 30%) zurück. Im Gegenzug stieg jedoch der Energieverbrauch der Industrie um 17% an, so dass im Gesamteffekt lediglich eine Reduzierung des Energieverbrauchs von 2% entsteht.

Zum Überblick der Entwicklungen über die Zeit verdeutlicht Abbildung 3 den Endenergieverbrauch nach Sektoren seit 1990.

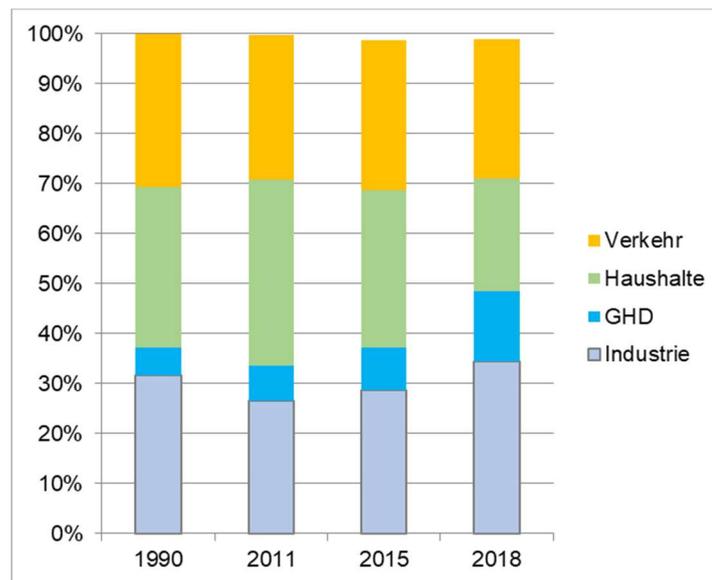


Abbildung 3: Entwicklung des Endenergieverbrauchs in Troisdorf nach Bereichen, seit 1990

Insbesondere bei der Industrie und dem Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) zeigt sich eine deutliche Zunahme des Anteils am Gesamtenergieverbrauch in den letzten 30 Jahren. Diese Steigerung geht, nach einer rückläufigen Entwicklung in den 1990ern, hauptsächlich auf eine gute Entwicklung im Wirtschaftsbereich zurück, vor allem die Ansiedlung von mittelständischen Firmen aber auch energieintensiver Industrie in den Gewerbegebieten. Damit nimmt die Industrie nun den vordersten Rang im Energieverbrauch der Stadt Troisdorf ein. Der Endenergieverbrauch im Verkehrssektor schwankt dagegen nur wenig und liegt im Durchschnitt bei etwa 30%. Eine leichte Reduzierung dieses Anteils fand vor allem seit 2015 statt. Im Großen und Ganzen hat eine nennenswerte Verkehrswende jedoch noch nicht stattgefunden. Die Entwicklung und Umsetzung eines stadtweiten Mobilitätskonzepts wird sich in Zukunft hoffentlich auf die Bilanz des Verkehrssektors auswirken.

Die größten Unterschiede werden im Bereich der Privathaushalte festgestellt; hier hat sich der Anteil am Gesamtendenergieverbrauch seit 1990 deutlich verringert. Der größte Sprung zwischen 2015 und 2018 geht jedoch u.a. auch auf eine veränderte Aufteilung zwischen dem Bereich GHD und Private Haushalte zurück. Hier lässt sich methodisch nicht sauber zwischen den Bereichen trennen, und die Aufteilung erfolgt mit Hilfe von Annahmen, die sich über die Zeit verändert haben. Im Endeffekt könnte die starke Reduzierung des Endenergieverbrauchs der Haushalte für 2018 teilweise durch die Erhöhung im Bereich GHD erklärt werden, bzw. aufgefangen werden.

3.2 Endenergieverbrauch nach Energieträgern

Abbildung 4 zeigt die Hauptenergieträger in Troisdorf für das Jahr 2018, verteilt nach Sektoren. Erdgas ist nach wie vor bei Weitem die Hauptenergiequelle, aber auch Diesel, Strom und Heizöl haben große Anteile am Gesamtverbrauch. Der Anteil von Steinkohle

ist mit 5% ziemlich hoch, während erneuerbare Energien lediglich 8% des Endenergieverbrauches ausmachen, hauptsächlich durch Biomasse, Biogas und Abfallverbrennung. Die Stromeinspeisung aus PV-Anlagen im Troisdorfer Stadtgebiet betrug im Jahr 2018 laut dem Energieatlas NRW 14.435 MWh (2015: 12.673 MWh).

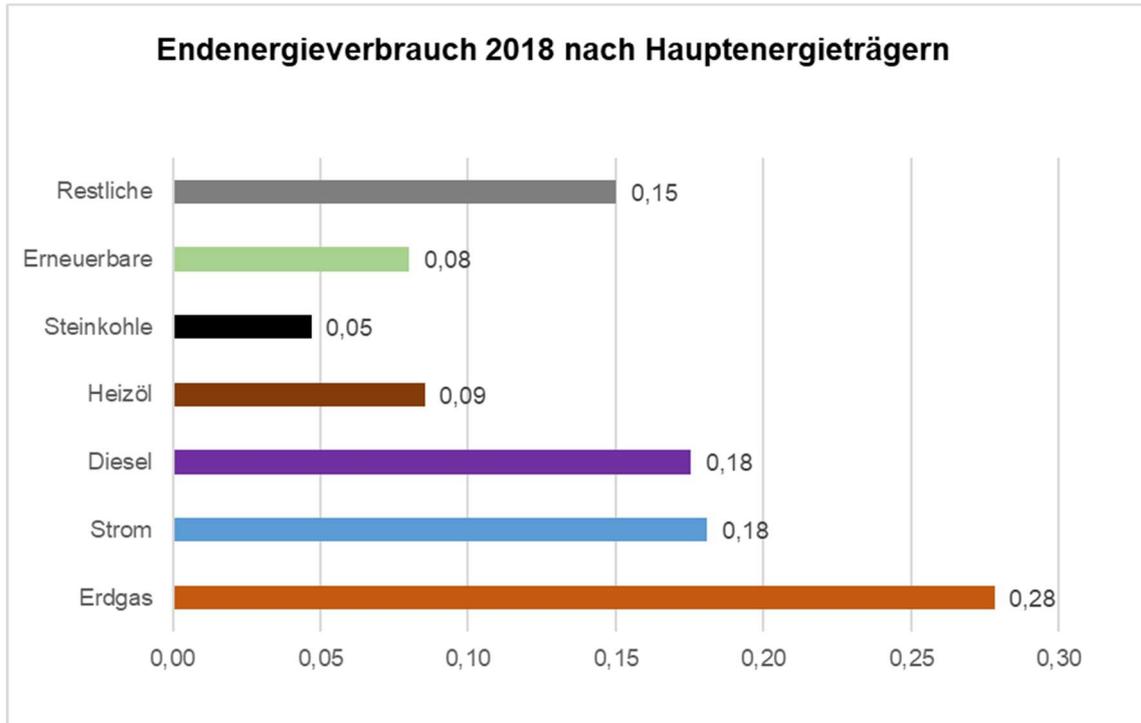


Abbildung 4: Endenergieverbrauch 2018 in Troisdorf nach Hauptenergieträgern, in Prozent

Die Anteile der Energieträger am Endenergieverbrauch haben sich in den letzten Jahren teilweise deutlich verändert. Während der Strom und Erdgasverbrauch im Vergleich zu 2015 relativ konstant war, ist ein starker Anstieg bei Diesel (+17%), sowie bei der Nutzung von Steinkohle (+26%) auffällig. Ersterer deutet auf ein erhöhtes Volumen an Straßengüterverkehr hin, während die Steinkohlenutzung hauptsächlich durch den in der Software hinterlegten bundesdeutschen Strommix beeinflusst wird, und somit nicht direkt auf ein verändertes Nutzerverhalten in Troisdorf zurückgeführt werden kann. Gleichzeitig sind beim Verbrauch von Heizöl und Benzin deutliche Reduzierungen zu verzeichnen (-11 bzw. -23%).

Auch beim Anteil der erneuerbaren Energien ist eine Reduzierung auffällig, sowohl in absoluten wie auch in relativen Zahlen. Hauptsächlich bedingt durch einen starken Abfall in der Energieerzeugung durch Biomasse um 50% zwischen 2015 und 2018 sinkt der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch von knapp 10% auf 8%, und von 266 GWh auf nur noch 200 GWh. Dies wird auch durch einen Anstieg im Bereich der Biogaserzeugung und Umweltwärme nicht ausgeglichen.

Wie belastbar die Datengrundlage hinter diesen Zahlen und Entwicklungen ist, kann nicht festgestellt werden, da die Daten zu den einzelnen Energieträgern in der Software selbst hinterlegt sind, und die Stadt über den Verbrauch von leitungsgebundenen und leitungsungebundenen Energieträgern hinaus keine eigenen Daten zur Verfügung hat.

Ein Vergleich mit den Ergebnissen des Klimaschutzplaners (siehe Kapitel 5) zeigt jedoch, dass die Verteilung der Energieträger am Energieverbrauch auf sehr variablen Annahmen beruht, so dass je nach Berechnungssoftware auch innerhalb eines Jahres deutliche Schwankungen auftreten können. Die Veränderungen seit 2015 innerhalb des Tools EcoRegion sind deshalb vermutlich mit Unsicherheiten behaftet.

4. CO₂-Emissionen der Stadt Troisdorf

Aus den Angaben zu den Endenergieverbräuchen lassen sich nun entsprechende CO₂-Emissionen über spezifische Emissionsfaktoren der einzelnen Energieträger berechnen. Hier werden zuerst die Ergebnisse des Tools EcoRegion gezeigt. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse aus EcoRegion mit denen des Klimaschutzplaners erfolgt im nächsten Kapitel.

Die verbraucherbasierte Emissionsbilanz für Troisdorf beläuft sich im Jahr 2018 auf insgesamt **781.000 Tonnen** CO₂-Äquivalente (tCO₂eq). Dies bedeutet einen Rückgang um 68.000 Tonnen oder 8% gegenüber dem Jahr 2015. Die Beiträge der einzelnen Sektoren zur CO₂-Bilanz sind in Abbildung 5 dargestellt. Die prozentuale Verteilung der Emissionen über die Bereiche entspricht grundsätzlich der Endenergiebilanz, mit den Bereichen Industrie und Verkehr als größten Emissionsquellen.

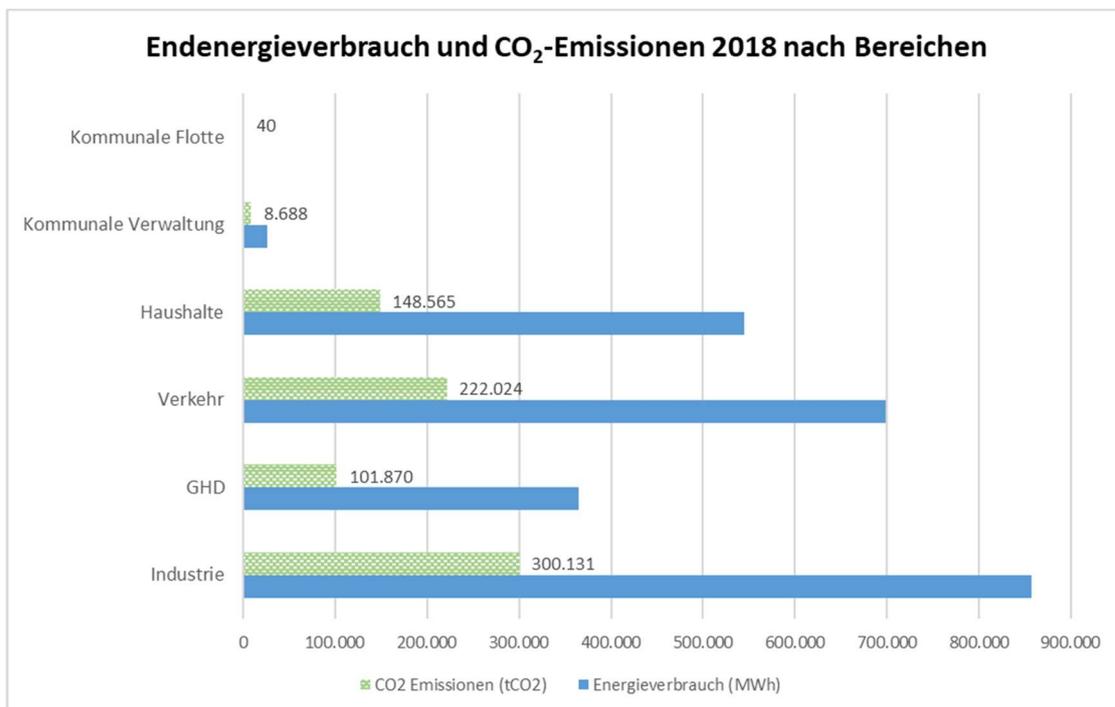


Abbildung 5: Endenergieverbrauch und CO₂-Emissionen 2018, nach Bereichen

Die pro-Kopf Emissionen für 2018 betragen bei 77.765 Einwohnern rund 10 tCO₂– das liegt knapp über dem nationalen Durchschnitt von 9,8 tCO₂ pro Einwohner, und ist ebenfalls seit 2015 rückläufig (damals 11,5 tCO₂/Kopf). Im Jahr 1990 betrug der pro-Kopf Ausstoß noch 13tCO₂.



Mit der deutlichen Reduzierung der Klimabilanz gegenüber 2015 verläuft die Emissionsentwicklung in Troisdorf in letzter Zeit zwar rückläufig, aber noch nicht in Übereinstimmung mit der im Klimaschutzkonzept formulierten Zielsetzung, in Anlehnung an das NRW-weite Klimaziel die Emissionen bis 2020 um 25% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken (Abbildung 6).

Ein gängiges Problem bei der Berechnung von Klimabilanzen mit Hilfe von den beiden Softwareprogrammen ist, dass bei der Veröffentlichung von aktualisierten Emissionsfaktoren alle Bilanzen der vergangenen Jahre rückwirkend neu berechnet werden, und sich die Bilanz des Ausgangsjahres somit stetig verändert. Für eine Bewertung der Zielerreichung ist es deshalb notwendig, eine Ausgangsgröße festzulegen, um Aussagen treffen zu können. Für das Jahr 1990 wurde deshalb der im Klimaschutzkonzept errechneten Wert von 832.000tCO₂ als Ausgangswert zugrunde gelegt.

Demzufolge sind die im Tool EcoRegion berechneten Emissionen in Troisdorf im Vergleich zu 1990 lediglich um 6% gesunken, von 832.000tCO₂ auf 781.000tCO₂. Für eine Reduzierung der Troisdorfer Emissionen um 25% gegenüber 1990 dürfte die Klimabilanz für 2020 nicht mehr als 624.000tCO₂ betragen. In der Berechnung der Bilanz für 2020, die für das Jahr 2022 geplant ist, wird sich zeigen, ob dies erreicht werden konnte.

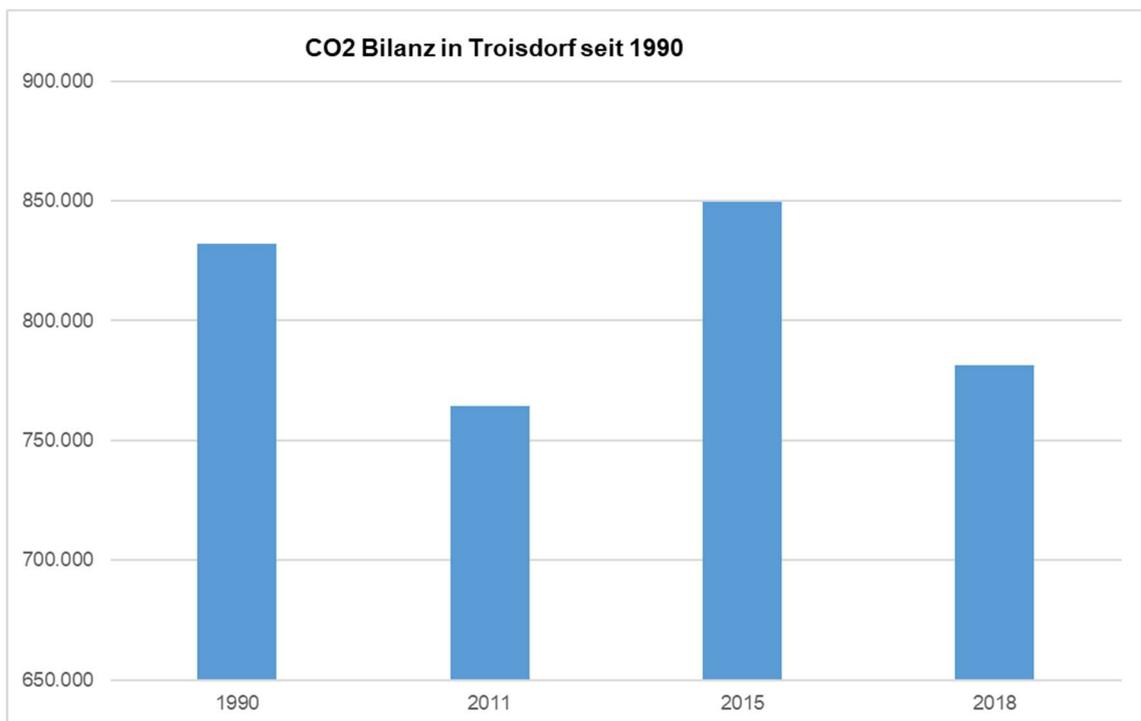


Abbildung 6: Entwicklung der CO₂-Emissionen in Troisdorf seit 1990



5. Ergebnisse EcoRegion vs. Klimaschutzplaner

Unter Nutzung der gleichen Eingabedaten kommt der Klimaschutzplaner aufgrund des unterschiedlichen Berechnungsansatzes zu deutlich anderen Ergebnissen als das Programm EcoRegion.

Gegenüber dem in **EcoRegion** berechneten Endenergieverbrauch von **2.490 GWh** der Troisdorfer Einwohner*innen und Unternehmen beläuft sich die Endenergiebilanz 2018 von Verbrauchsquellen innerhalb des Troisdorfer Stadtgebietes im **Klimaschutzplaner** auf nur **1.895 GWh**. Entsprechend liegen auch die CO₂ Emissionen deutlich niedriger. Die Gesamtklimabilanz beträgt im Territorialansatz des Klimaschutzplaners **655.000 tCO₂**, und liegt somit um gut 126.000 tCO₂ niedriger als die verbraucherbasierte Bilanz in EcoRegion. Auch der pro-Kopf Fußabdruck sinkt gegenüber EcoRegion (Tabelle 1).

Tabelle 1: Gegenüberstellung der wichtigsten Ergebnisse für das Bilanzjahr 2018 in EcoRegion und dem Klimaschutzplaner

	EcoRegion	Klimaschutzplaner
Endenergieverbrauch (GWh)	2.490	1.895
CO ₂ Bilanz (tCO ₂ eq)	781.000	655.000
CO ₂ pro Einwohner (tCO ₂ /cap)	10	8,4

Die prozentuale Verteilung nach Bereichen ist bei beiden Tools im Großen und Ganzen ähnlich; lediglich die Anteile von Verkehr und Industrie weichen um einige Prozentpunkte voneinander ab (Verkehr im KSP 32% statt 28%; Industrie im KSP 29% statt 34%). Damit erscheint im Klimaschutzplaner der Verkehr als der größte Energieverbraucher, in EcoRegion die Industrie.

Die Unterschiede bei der Verteilung des Endenergieverbrauchs und der CO₂ Emissionen auf die Energieträger sind allerdings größer, vor allem bei den Hauptquellen Erdgas, Strom, Heizöl und Diesel (Abbildung 7). Hier zeigen sich die Unterschiede im Bilanzierungsprinzip: Der geringere Anteil beim Dieserverbrauch im KSP rührt vermutlich daher, dass der Territorialansatz nur die im Stadtgebiet verfahrenen Fahrzeugkilometer erfasst, während EcoRegion die gependelten Strecken von und nach Troisdorf sowie das von Troisdorf ausgehende Straßengüterverkehrsaufkommen berücksichtigt, wo Diesel einen höheren Anteil hat.

Der deutliche Unterschied beim Kerosin liegt darin begründet, dass EcoRegion ein bundesweit durchschnittliches Flugverhalten für alle Troisdorfer Bürger*innen als Grundlage für den Kerosinverbrauch nutzt, während der Klimaschutzplaner berücksichtigt, dass 10% des Köln-Bonner Flughafens auf Troisdorfer Stadtgebiet liegen, und der Anteil an Kerosinverbrauch in der Energiebilanz somit deutlich höher liegt.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Klimaschutzplaner für Braun- und Steinkohle einen Anteil von Null am Energieverbrauch und der Klimabilanz konstatiert, während EcoRegion sogar steigende Steinkohleverbräuche ausweist, die 2018 rund 6% der gesamten Emissionen ausmachen.

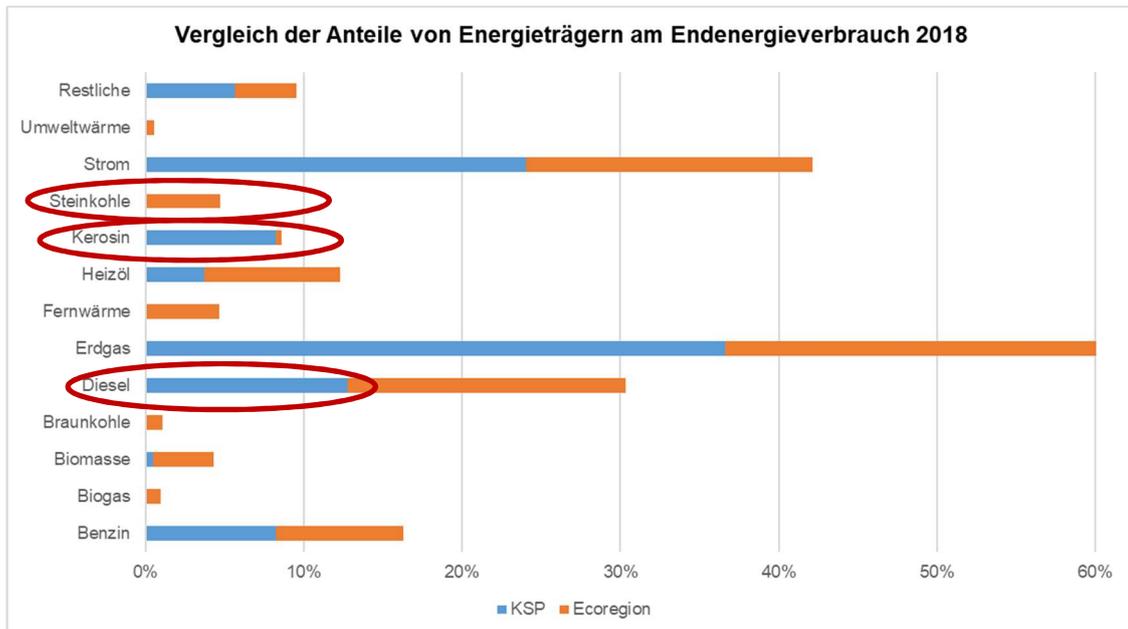


Abbildung 7: Anteile der Energieträger am Endenergieverbrauch 2018 in KSP und EcoRegion

6. Fazit

Laut den Ergebnissen der Bilanzierungssoftware EcoRegion betrug im Jahr 2018 die Endenergiebilanz der Stadt Troisdorf 2.490 Gigawattstunden, und die Emissionsbilanz 781.000tCO₂.

Die größten Emissionsquellen waren der Verkehrssektor und die Industrie; wobei ersterer eine leichte Reduzierung und letzterer eine Steigerung im Vergleich zum letzten Bilanzjahr 2015 zu verzeichnen hatte. Privathaushalte zeigen einen in den letzten Jahren abnehmenden Endenergieverbrauch und folgen an dritter Stelle.

Grundsätzlich sind die von Troisdorfer Bürgern verursachten Emissionen seit 2015 um 8% gesunken. Der Pro-Kopf Ausstoß betrug 2018 durchschnittlich rund 10 tCO₂, was eine Reduzierung um eine Tonne pro Kopf seit 2015 darstellt.

Im Hinblick auf das Basisjahr 1990, an dem sich landes- und bundesweite Emissionsziele ausrichten, sind die Troisdorfer Emissionen um 6% gesunken. Während der Trend positiv ist, fällt die Reduzierung jedoch deutlich geringer aus als die von der Landesregierung NRW angestrebte Senkung der landesweiten Emissionen um 25% bis zum Jahr 2020. Die Klimabilanz für das Jahr 2020 wird zeigen, inwieweit Troisdorf zu der landesweiten Zielerreichung beigetragen hat.

Grundsätzlich bestehen große Unterschiede in den Ergebnissen der Klimabilanzierung, je nachdem welches Berechnungsprinzip angewendet wird. Die Nutzung eines territorialen Ansatzes, der die auf Troisdorfer Stadtgebiet anfallenden Energieverbräuche und Emissionen erfasst, resultiert in einer deutlich niedrigeren Klimabilanz. Da sich diese



Berechnungsweise in den letzten Jahren als Teil des BSKO-Standards für die kommunale Bilanzierung etabliert hat, schlägt die Verwaltung vor, ab der nächsten Klimabilanz (voraussichtlich im Jahr 2022 zu erstellen) auf den Klimaschutzplaner als Berechnungstool zurückzugreifen, um eine Vergleichbarkeit der Troisdorfer Klimabilanzen mit anderen Kommunen zu gewährleisten.



Zur Auswertung verwendete Studien und Konzepte:

Stadt Troisdorf, 2013: Klimaschutzkonzept der Stadt Troisdorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021: Erneuerbare Energien in Zahlen,
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt

Bilanzierungsprogramme EcoRegion: <https://region.ecospeed.ch/reco/index.html?actn=10181&lnnr=0&appv=2> und

Klimaschutzplaner: <https://www.klimaschutz-planer.de/>

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.2 Sch

Datum: 07.06.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0572/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	29.06.2021			

Betreff: Sanierung Elly-Heuss-Knapp-Platz

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung mit der Sanierung des Elly-Heuss-Knapp-Platzes wie in der Sachdarstellung vorgestellt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021
Sachkonto/Investitionsnummer: 1201-726
Kostenstelle/Kostenträger: 6021/12010101
Gesamtansatz: 85.000,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 85.000,00 €
Bedarf der Maßnahme: 85.000,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat in seiner letzten Sitzung am 12.05.2021 über die Sanierung des Elly-Heuss-Knapp-Platzes in Troisdorf Bergheim beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bindungsfrist beim Fördergeber zu erfragen und die Planung in Bezug auf mögliche Baumpflanzungen und zusätzliche Sitzgelegenheiten zu erweitern.

Da die Antwort der Bezirksregierung bezüglich der Bindefrist noch aussteht und nicht abgeschätzt werden kann wann genau diese erfolgt, schlägt die Verwaltung heute eine stufige Vorgehensweise vor, um möglichst zeitnah eine qualitative Aufwertung des Platzes zu erreichen.

Stufe 1: Wie in der vergangenen Sitzung vorgestellt, werden die Beete in den Ecken zur Standortoptimierung vergrößert und der Boden in allen Baumbeeten komplett

ausgetauscht. Insgesamt ist nun die Neupflanzung von 5, statt wie bisher 4 Bäumen vorgesehen, welche mit ihren schattenspendenden Eigenschaften das Mikroklima auf dem Platz verbessern, eine Aufheizung der Sitzgelegenheiten verhindern und damit die Aufenthaltsqualität des Platzes maßgeblich verbessern sollen. Die neugestaltete Unterpflanzung soll neben der Steigerung der Attraktivität, den Platz auch im weiteren ökologischen Sinne aufwerten. Stadtklimaverträgliche und insektenfreundliche Arten stehen dabei im Vordergrund.

Das Sitzangebot wird auf insgesamt 4 neue Bänke mit Holzauflagen erweitert. Möglichkeiten zur Müllentsorgung sind ebenfalls vorgesehen. Die genaue Lage dieser ist noch nicht verortet. Sie werden sich jedoch in angemessener Distanz bzw. Nähe zu den Sitzgelegenheiten und angrenzenden gastronomischen Einrichtungen befinden.

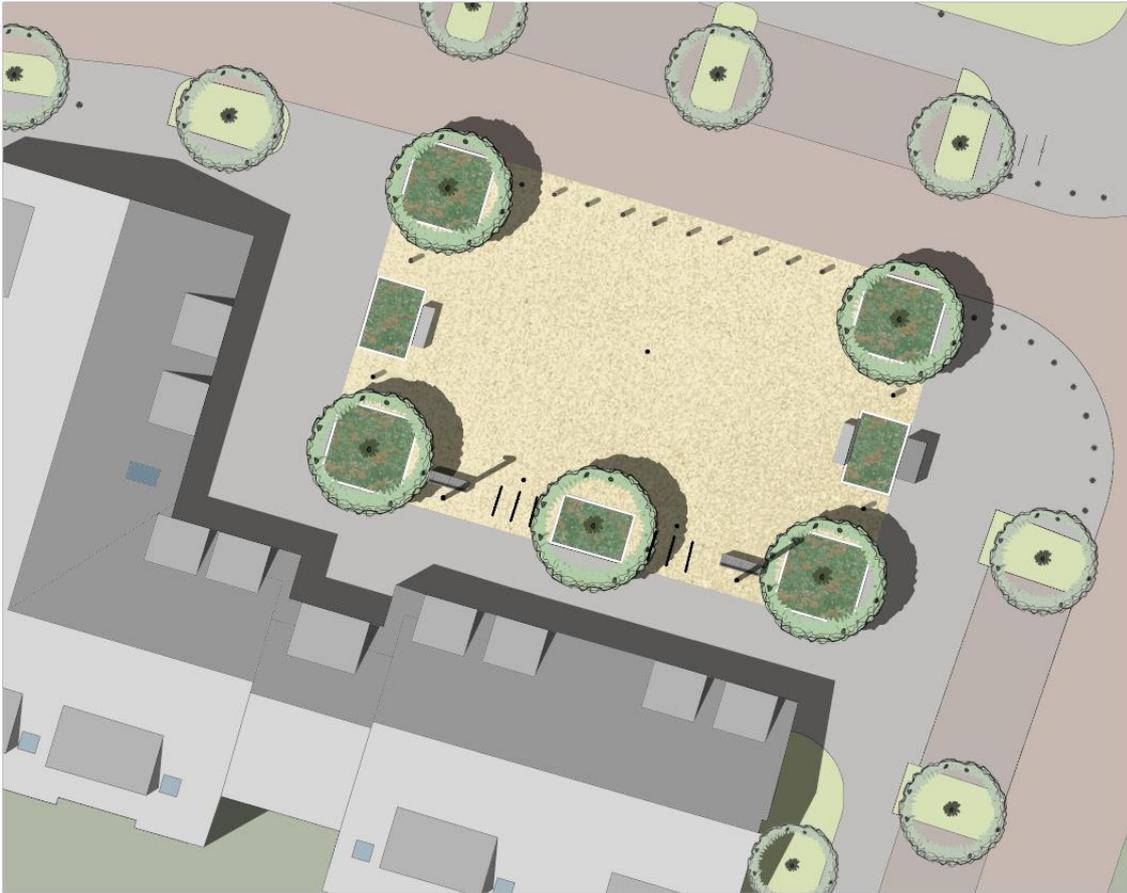
Die mittlere Grundfläche und auch die Bodenhülse für Mai- und Weihnachtsbäume bleibt dem Platz erhalten. Es wird damit ein multifunktionaler Platz für Dorffeste, Wochen- oder Weihnachtsmärkte bleiben.

Stufe 2: Im Falle einer langfristigen Fördermittelbindung unterliegt der Platz in seiner Gestaltung strengen baulichen Vorgaben. Um dennoch das Erscheinungsbild weiter zu steigern, ist geplant die Eingangs- und Sitzbereiche mit Naturstein zu befestigen. Hierdurch bekommt der Platz mehr Struktur, ist in seinen primären Aufenthaltsbereichen leicht begeh- und befahrbar und erhält ein gepflegteres Erscheinungsbild. Auf diese Weise wird dem Durchwachsen von Unkräutern unter den Bänken, sowie das Entstehen von potenziellen Stolperfallen durch abgetragenen Wegebelaag entgegengewirkt. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist jedoch abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln und kann nur realisiert werden, wenn diese nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens der 1. Stufe noch zur Verfügung stehen. Daher wird die Stufe 2 optional ausgeschrieben.

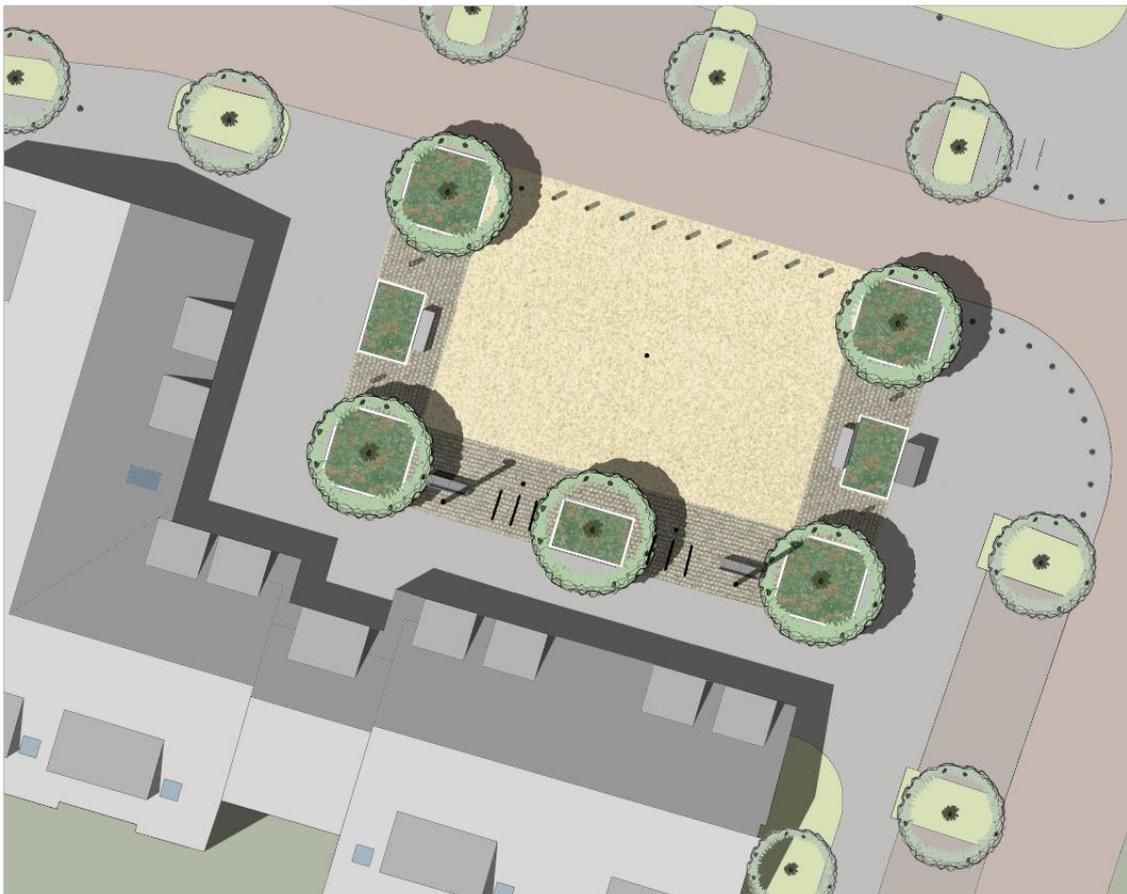
Stufe 3: Wenn sich herausstellt, dass die Fördermittelbindefrist kurzfristig abläuft, könnte auch der zentrale Bereich des Platzes mit zusätzlich bereitgestellten finanziellen Mitteln im kommenden Doppelhaushalt umgestaltet werden, um die Aufenthaltsqualität und die ökologische Wertigkeit weiter zu erhöhen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Elly-Heuss-Knapp-Platz – Stufe 1



Elly-Heuss-Knapp-Platz – Stufe 2

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.2 Ne

Datum: 26.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0120/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	29.06.2021			
Rat	07.09.2021			

Betreff: Änderung der Baumschutzsatzung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung, die geänderte Satzung dem nächsten Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die städtische Baumschutzsatzung wurde letztmalig am 10.07.2017 geändert. Es liegen Anträge von Die Fraktion vom 02.01.2021 sowie von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 25.01.2021 vor. Beide Anträge beinhalten umfangreiche Änderungen zu mehreren Vorschriften der Baumschutzsatzung.

Der Antrag von DIE FRAKTION sieht Änderungen zu §3 Geschützte Bäume und des §7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen vor.

Der Antrag von BÜNDNIS90/Die GRÜNEN sieht Änderungen in den §3, Geschützte Bäume, §7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung, §8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren sowie §9 Folgenbeseitigung vor.

Die Verwaltung hat beide Anträge in fachlicher und -im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit- auch in rechtlicher Hinsicht geprüft und schlägt vor, die Baumschutzsatzung unter Beachtung der Vorschläge aus beiden Anträgen wie folgt neu zu fassen (Änderungen in **rot**):

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) **und des § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege-Bundes-**

naturschutzgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (GV.NW S. 710), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021- hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 04.02.1997 folgende Satzung beschlossen: *) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 21. Dezember 2000 *) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Euro-Anpassungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (In-Kraft 01. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 30. März 2011 (In-Kraft 06. April 2011) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10. Oktober 2017 (In-Kraft 13. Oktober 2017) *) zuletzt geändert durch 5. Änderung am (aktuelles Änderungsdatum ist noch einzufügen)

Erläuterung:

Die Präambel muss geändert werden, da sich die Gesetzesgrundlage geändert hat.

§3 Geschützte Bäume

(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen nach §7 (Ersatzpflanzungen) ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Ersatzpflanzung, diese sind in ein Kataster einzutragen.

Erläuterung: Diese Bestimmung war bisher im § 7 Abs. 3 und wird zur Klarstellung in § 3 übernommen.

Die Änderungen in § 4, § 5 und § 6 sind redaktioneller Art.

§7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahme-genehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf eigene Kosten für entfernte geschützte Bäume grundsätzlich als Ersatzpflanzung eine entsprechende Anzahl an Bäumen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Im begründeten Ausnahmefall können auch andere Pflanzungen, z.B. Laubhecken, vorgenommen werden. Dachbegrünungen mit einer Fläche von mindestens 15qm können ebenfalls als Ersatzpflanzung anerkannt werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Pflanzungen nicht durch andere behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen bereits zwingend vorgegeben sind.

Erläuterung:

In Satz 1 geht es um die Klarstellung, dass für Bäume im Regelfall auch Bäume nachzupflanzen sind.

Grundsätzlich ist es sehr sinnvoll, neben anderen Pflanzungen auf dem Grundstück auch Dachbegrünungen als Ersatzmaßnahme zuzulassen. Eine durchschnittliche PKW Einzelgarage weist eine Grundfläche von 3 x 5m auf. Die Dachfläche beträgt dann 15qm. Es wird empfohlen, die Minimalfläche auf 15qm festzulegen, da andernfalls mögliche begrünbare Einzelgaragen als Ersatzbegrünung nicht in Frage kämen.

Dachbegrünungen dürfen dann nicht anerkannt werden, wenn sie mit Fördermitteln angelegt werden oder wenn ihre Anlage durch andere behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bereits zwingend vorgegeben ist. Dachbegrünungen, die als

Ersatzbegrünung anerkannt werden, sind von der Förderung nach dem städtischen Förderprogramm ausgeschlossen.

(3) Viele Änderungen beziehen sich auf § 7 Abs. 3. Daher erfolgt eine abschnittsweise Darstellung.

- Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. **Für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang bis zu 130cm ist ein Baum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 50cm Umfang ist ein weiterer Baum zu pflanzen.**

Für entfernte Laubbäume ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden oder alternativ dazu 7,5 lfd. m Laubhecke, **Höhe der Pflanzung mind. 1,50m, o.B., für jeden weiteren zu ersetzenden Baum weitere 7,5m Hecke** zu pflanzen. Für entfernte Eiben oder Kiefern kann als Ersatz auch eine Eibe oder Kiefer entsprechender Qualität gepflanzt werden.

Die Ersatzpflanzung soll möglichst mit Baumarten vorgenommen werden, die nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnis in ausreichendem Maße die Folgen des Klimawandels vertragen sowie Nahrungsquelle für Insekten sind. Zur Information und Beratung der Antragsteller*innen dient die jeweils aktuelle Liste klimaverträglicher Baumarten der Stadt Troisdorf.

Erläuterung:

Die Anzahl der Nachpflanzungen soll dem gefälltten Baum anhand des Stammumfanges Rechnung tragen.

Eine Vorgabe, pro 100cm Umfang einen Baum und für jede weitere 100cm Umfang einen weiteren Baum als Ersatzpflanzung festzulegen, so wie im Antrag der Fraktion vorgeschlagen, wird dem zunehmenden Wert und der Seltenheit von Einzelbäumen mit Umfängen > 100 cm nicht gerecht und wird nicht zu einer deutlichen Erhöhung der Anzahl der Nachpflanzungen führen. Eine abgestufte Vorgehensweise, wie sie die Verwaltung vorschlägt, wird zu mehr Akzeptanz und zu einer größeren Zahl von Nachpflanzungen führen.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Nachpflanzungen bei der Qualität 14-16 cm zu bleiben. Bäume mit einem Stammumfang von 16-18cm weisen keine adäquat höhere Anwuchsleistung gegenüber der geringeren Qualität auf. Auf Grundstücken, die nicht die benötigte Fläche für einen Baumstandort aufweisen, ist eine monetär vergleichbare Heckenpflanzung möglich.

Warum dies sinnvoll ist, soll in einer Beispielrechnung klarer werden.

-Beispiel Platane, Stammumfang 14/16, m.Db.

Preis einschl. Lieferung	200 €
Pflanzkosten 50%	100 €
Gesamt	300 €

- Beispiel Eiche,

Preis einschl. Lieferung	250 €
Pflanzkosten 50%	125 €
Gesamt	375 €

-Beispiel Laubhecke Hainbuche

7,5m Hecke, 1,50 m Höhe, 2,5 Pflanzen pro Meter

Gesamt	300 €
---------------	--------------

Eine Heckenpflanzung in der Größe 125-150cm ist somit monetär ungefähr gleichwertig mit einer Pflanzung eines Laubbaumes. Die Differenz wäre noch größer, wenn die Pflanzqualitäten für die Bäume hochgesetzt würden und diese blieben darüber hinaus ohne einen erkennbaren Effekt.

Die Ersatzpflanzung mit klimaverträglichen Baumarten, die als Insektennahrung dienen können, soll gefördert werden. Die Liste der klimaverträglichen Baumarten soll als Beratungsgrundlage für die Antragsteller dienen. Um die Akzeptanz der Baumschutzsatzung zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung, dies nicht verbindlich zu regeln, sondern für eine Verwendung der Baumarten im privaten Bereich zu werben.

- ~~Für Ersatzpflanzungen in geschützten Privatgärten gelten geringere Stammdurchmesser bzw. Pflanzgutqualitäten entsprechend der üblichen Baumschulangebote, d. h. 8 bis 14 cm.~~ Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch ein Laubbaum anerkannt, der nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Entfernen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück gepflanzt wurde.

Erläuterung:

Für Ersatzpflanzungen in Privatgärten müssen gleiche Bedingungen gelten wie für Nachpflanzungen im öffentlichen oder betrieblichen Grün. In der Vergangenheit wurde dies bereits so gehandhabt. Der Stammumfang für alle Nachpflanzungen soll mind. 14-16 cm betragen. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

- Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt **zwei** Jahre nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen, so ist sie zu wiederholen. ~~Alle Ersatzpflanzungen fallen ab dem Pflanzzeitpunkt bzw. ab dem Zeitpunkt der Anerkennung unter den Schutz dieser Satzung und werden in ein Kataster eingetragen.~~

Erläuterung:

Die Entwicklungspflege beträgt in der Regel 2 Jahre. Der Vorschlag folgt der gängigen Praxis und der DIN 18916 Pflanzarbeiten.

Der zweite Satz ist zu streichen, da die Ersatzpflanzungen bereits unter § 3 Abs. 3 als geschützte Bäume festgelegt werden.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Art des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises + 5 % für Anwuchsgarantie + 15 % Pflegeleistungen, gesamt = 50 % des Nettoerwerbspreises. **Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Ausgleichszahlung sind jeweils aktuelle Kataloge der regionalen Baumschulen.**

Erläuterung:

Bei der bisherigen Regelung wurden die tatsächlichen Kosten für einen Baum auf der Grundlage der Ergebnisse aus aktuellen Ausschreibungen des Fachamtes zugrunde gelegt und in der Regel ein Durchschnittswert pro Baum festgelegt.

Die Ausgleichszahlung soll sich zukünftig der Art des Baumes, der entfernt wurde und **nicht** neu gepflanzt werden soll, orientieren. Dabei werden die Angebotspreise der regionalen Baumschulen zugrunde gelegt. Zusammen mit der bisherigen Pflanzkostenpauschale ergibt sich ein realistischer und auch im Gerichtsverfahren nachvollziehbarer Wert für die Ausgleichszahlung.

(5) Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn die Vornahme der Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeutet **oder** wenn eine Fällgenehmigung nach § 6 1 (b) erteilt wurde **und zusätzlich** für den Bereich des betroffenen Baumes in einem Bebauungsplan oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan bereits ein Ausgleich nach §8 BNatSchG festgelegt wurde.“

Erläuterung: Um klarzustellen, dass im Falle der Befreiung bei Bauvorhaben nach § 6 1 (b) nur dann auf Ersatz verzichtet werden kann, wenn bereits nach anderen Vorschriften Ersatz zu schaffen ist, werden hier einige Worte eingefügt.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch den Bürgermeister - **Amt für Umwelt- und Klimaschutz**, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

Erläuterung:

Diese Änderung ist redaktioneller Art.

Weitere Änderungswünsche

Im Antrag der Grünen sind zwei weitere Änderungsvorschläge enthalten:

- Geplante Fällungen von geschützten Pflanzungen sind dem Fachausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

Dies regelt bereits der § 6 Abs. 5 der Baumschutzsatzung, der nicht geändert werden soll. Hier heißt es:

„Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 Abs. 1 b trifft bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Troisdorf der Fachausschuss des Rates der Stadt Troisdorf.“

Diese Vorschrift geht sogar weit darüber hinaus, denn für diese Fällungen bedarf es der Zustimmung des Ausschusses.

Alle anderen Fällungen städtischer Bäume, die auf Grund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, werden dem Ausschuss bereits 1 x p.a. zur Kenntnisnahme vorgelegt.

- Künftige Vergaben städtischer Grundstücke sind an die grundsätzliche Verpflichtung zu knüpfen, nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume in den Planungen zu erhalten.

Dieser Änderungsvorschlag lässt sich nicht über die Baumschutzsatzung regeln. Wenn der Fällantrag nach Satzung vom Erwerber/von der Erwerberin gestellt wird, sind längst alle planerischen Überlegungen abgeschlossen. Dann gilt der Leitsatz „Baurecht vor Baumrecht“ und Planänderungen sind nicht mehr oder kaum noch möglich.

Diese Vorgabe ist also weit früher zu prüfen und zu berücksichtigen. Das Liegenschaftsamt hat dazu wie folgt Stellung genommen:

„Es ist die Zielsetzung des Antrages, dass bei der Vergabe von städtischen Grundstücken nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume in der Planung von Bauvorhaben grundsätzlich zu erhalten sind.“

Diese Zielsetzung wird durch entsprechende Berücksichtigung bei der Vergabe städtischer Grundstücke erreicht.

Bereits jetzt ist die Anfrage an 60 zum Baumschutz Teil des Prüfschemas von 62 beim Grundstückserwerb und –verkauf.

62 wird künftig bei den Vergaben das Vorhandensein von Bäumen, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind, ausdrücklich in die Beschlussvorlagen aufnehmen und würdigen.“

Insoweit wird dem Inhalt des Antrages zukünftig bei den Grundstücksvergaben entsprechend Rechnung getragen.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Stadtratsmitglied
 Der Bürgermeister
 Eing. 30. Jan. 2021
 [Signature]

TOP-Nr.: Ö 5

**DIE FRAKTION
 UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
 RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
 Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766**

2.1.2021

Herrn
 Bürgermeister Biber
 - per Fax

Betreff: nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 27.1.2021
 hier: ANTRAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

Überarbeitung der Baumschutzsatzung der Stadt

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beauftragt die Verwaltung mit der Überarbeitung der Baumschutzsatzung, insbesondere des §3 – Geschützte Bäume – und des § 7 – Ersatzpflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen – mit der Maßgabe, der Stadt die Möglichkeit bei Ersatzpflanzungen einzuräumen, die neu zu pflanzende Baumart verbindlich vorzugeben, v.a. dann, wenn die Baumart als nicht standortgerecht oder im Eignungstest als Bienenweide der Zukunftsbaumliste Düsseldorf nicht mit gut bis sehr gut eingestuft wird. Des Weiteren ist die Bemessung der Ersatzpflanzung so vorzunehmen, dass bei Bäumen mit bis zu 100cm Stammumfang in 1m Höhe über dem Boden 1 Baum und für jeden weiteren Meter des Stammumfangs 1 zusätzlicher Baum zu pflanzen ist. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung soll erst dann als erfüllt gelten, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der dann folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Die so geänderte Baumschutzsatzung ist dem Ausschuss zur Beschlussfassung in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Begründung:

Die Baumschutzsatzung der Stadt ist seit weit über 20 Jahren unverändert in Kraft. Die Anforderungen an gesunde und überlebensfähige Bäume haben sich in dieser Zeit gewandelt. Bei Ersatzpflanzungen muss die Stadt deshalb die Möglichkeit erhalten, stärker darauf hinzuwirken, dass standortgerechte und 'bienenkompatible' Bäume nachgepflanzt werden. Des Weiteren ist der Ansatz des 1:1 Ausgleichs bei besonders alten und klimarelevanten Bäumen nicht mehr verhältnismäßig und zielführend, sondern die Ausweitung auf einen 1:2 Ausgleich oder höher angezeigt, ebenso ist der Anwuchszeitraum von nur 1 Jahr zu kurz gegriffen! Um das Ziel, ein gesünderes Stadtklima durch die Anpflanzung stress- und klimaresistenterer Stadtbäume zu erreichen, ist der obige Beschluss alternativlos.

Mit freundlichen Grüßen

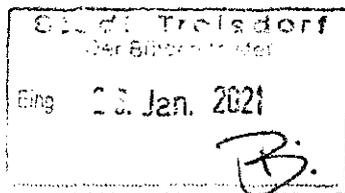
Kai Huneke
 Hans Leopold Müller

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
 * federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenssteller) II [Signature] 60
 f.d.R. H.L. Müller
 * sonstige beteiligte Dez./Ämter (Mitlungnahme an federführendes Amt)
 * folgenden OE's z.K. 01/13
 * Ausschuss/Rat (Schriftführung) Umw - [Signature] - 66



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



25.01.2021

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz
Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz:

Änderung der Baumschutzsatzung

Beschlussentwurf: Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, den Entwurf einer Änderung der Baumschutzsatzung (BSS) vorzulegen und dabei die folgenden Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

- Ersatzpflanzungen nach BSS sind zukünftig unabhängig vom Stammumfang geschützt und in einem Kataster zu erfassen.
- Geplante Fällungen von geschützten Pflanzungen sind dem Fachausschuss zur Kenntnis vorzulegen.
- Zukünftige Arten für Ersatzpflanzungen sollen den anstehenden Klimawandel vertragen können.
- Dachbegrünungen von mindestens 18qm sollen als Ersatzpflanzungen anerkannt werden.
- Ersatzpflanzungen sollen zukünftig einen größeren Stammumfang aufweisen
- Ersatzzahlungen soll mindestens 20% der bisherigen Summen überschreiten
- Künftige Vergaben städtische Grundstücke sind an die grundsätzliche Verpflichtung zu knüpfen, nach der BSS geschützte Bäume in den Planungen zu erhalten.

BÜNDNIS 90/ DIEGRÜNEN
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Begründung: Um dem Klimawandel entgegenzutreten zu können, bedarf es aus Sicht der GRÜNEN neuer Regelungen zum Erhalt bestehender Baumbestände. Mit den Verschärfungen der neuen Baumschutzsatzung soll, in angemessener Form, diesem Leitgedanken Rechnung getragen werden.

Freundliche Grüße



Thomas Möws

gez. Ludger Heseding

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) II
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
- folgenden OE's z.K. B10A
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) UKA / SF

GRÜNE FRAKTION
im Rat der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Rathaus Raum E 32
Buslinien 501, 503, 506, 507, 508
Haltestelle Rathaus

www.gruene-troisdorf.de
info@gruene-troisdorf.de
fon 02241 900 780
fax 02241 900 882

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
Präambel				
<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV.NW S. 710) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 04.02.1997 folgende Satzung beschlossen: *) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 21. Dezember 2000 *) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Euro-Anpassungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (In-Kraft 01. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 30. März 2011 (In-Kraft 06. April 2011) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10. Oktober 2017 (In-Kraft 13. Oktober 2017)</p>	unverändert	unverändert	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege-Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (GV.NW S. 710), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021- hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 04.02.1997 folgende Satzung beschlossen: *) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 21. Dezember 2000 *) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Euro-Anpassungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (In-Kraft 01. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 30. März 2011 (In-Kraft 06. April 2011) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10. Oktober 2017 (In-Kraft 13. Oktober 2017) *) zuletzt geändert durch 5. Änderung am</p>	Änderung Präambel
§ 1 Gegenstand der Satzung	unverändert	unverändert	unverändert	
§ 2 Geltungsbereich	unverändert	unverändert	unverändert	

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
§ 3 Geschützte Bäume				
(1) und (2)	unverändert	unverändert	unverändert	
(3) neu	Ersatzpflanzungen sollen unabhängig vom Stammumfang geschützt sein und in einem Kataster erfasst werden.		(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen nach § 7 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Ersatzpflanzung, diese sind in ein Kataster einzutragen.	inhaltliche Ergänzung
§ 4 Verbotene Handlungen	unverändert	unverändert	unverändert	
§ 5 Anordnung von Maßnahmen				
(1) bis (3)	unverändert	unverändert	unverändert	
(2) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 BauO NW zu verlangen, bleibt unberührt.	unverändert	unverändert	(4) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 BauO NW zu verlangen, bleibt unberührt.	Redaktionelle Änderung Änderung von Ziffer 2 in Ziffer 4

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen (1) und (2)	unverändert	unverändert	unverändert	
(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister - Amt für Umweltschutz - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.	unverändert	unverändert	(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister - Amt für Umwelt und Klimaschutz - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.	Redaktionelle Änderung Änderung/ Ergänzung
(4) bis (7)	unverändert	unverändert	unverändert	

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung				
(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).	- Dachbegrünungen mit einer Fläche von mindestens 18qm sollen als Ersatzpflanzung anerkannt werden	unverändert	(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf eigene Kosten für entfernte geschützte Bäume grundsätzlich als Ersatzpflanzung eine entsprechende Anzahl an Bäumen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Im begründeten Ausnahmefall können auch andere Pflanzungen, z.B. Laubhecken, vorgenommen werden. Dachbegrünungen mit einer Fläche von mindestens 15qm können ebenfalls als Ersatzpflanzung anerkannt werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Pflanzungen nicht durch andere behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen bereits zwingend vorgegeben sind.	Änderung
(2)	unverändert	unverändert	unverändert	

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
<p>(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für entfernte Laubbäume ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden oder ein Solitärgehölz vergleichbarer Qualität oder alternativ dazu 7,5 lfd. m Laubhecke zu pflanzen. Für entfernte Eiben oder Kiefern kann als Ersatz auch eine Eibe oder Kiefer entsprechender Qualität gepflanzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzpflanzungen sollen einen größeren Stammumfang aufweisen - Ersatzpflanzungen sollen dem Klimawandel standhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang ab 100cm ist ein Baum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 100cm Umfang ein weiterer Baum zu pflanzen. - Ersatzpflanzungen sollen dem Klimawandel standhalten und Nahrungsquelle für Insekten sein, verbindliche Vorgabe soll möglich sein 	<p>(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang bis zu 130cm ist ein Baum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 50cm Umfang ein weiterer Baum zu pflanzen. Für entfernte Laubbäume ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden oder alternativ dazu 7,5 lfd. m Laubhecke, Höhe der Pflanzung mind. 1,50m, o.B., für jeden weitere zu ersetzenden Baum weitere 7,5m Hecke zu pflanzen. Für entfernte Eiben oder Kiefern kann als Ersatz auch eine Eibe oder Kiefer entsprechender Qualität gepflanzt werden. Die Ersatzpflanzung soll möglichst mit Baumarten vorgenommen werden, die nach aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis in ausreichendem Maße die Folgen des Klimawandels vertragen sowie Nahrungsquelle für Insekten sind. Zur Information und Beratung der Antragsteller*innen dient die jeweils aktuelle Fassung der Zukunftsbaumliste der Stadt Troisdorf.</p>	Ergänzung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
Für Ersatzpflanzungen in geschützten Privatgärten gelten geringere Stammdurchmesser bzw. Pflanzgutqualitäten entsprechend der üblichen Baumschulangebote, d. h. 8 bis 14 cm. Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch ein Laubbaum anerkannt, der nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Entfernen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück gepflanzt wurde.	unverändert	unverändert	Für Ersatzpflanzungen in geschützten Privatgärten gelten geringere Stammdurchmesser bzw. Pflanzgutqualitäten entsprechend der üblichen Baumschulangebote, d. h. 8 bis 14 cm Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch ein Laubbaum anerkannt, der nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Entfernen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück gepflanzt wurde.	Klarstellung zu § 7 (3)
Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt ein Jahr nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen so ist die zu wiederholen. Alle Ersatzpflanzungen fallen ab dem Pflanzzeitpunkt bzw. ab dem Zeitpunkt der Anerkennung unter den Schutz diese Satzung und werden in ein Kataster eingetragen.	unverändert	Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt zwei Jahre nach der Pflanzung.	Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt zwei Jahre nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen so ist die zu wiederholen. Alle Ersatzpflanzungen fallen ab dem Pflanzzeitpunkt bzw. ab dem Zeitpunkt der Anerkennung unter den Schutz diese Satzung und werden in ein Kataster eingetragen.	Änderung Streichung da in § 3 (3) geregelt.
(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises + 5 % für Anwuchsgarantie + 15 % Pflegeleistungen, gesamt = 50 % des Nettoerwerbspreises	Ersatzzahlungen sollen mindestens 20% der bisherigen Summen überschreiten	unverändert	(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises + 5 % für Anwuchsgarantie + 15 % Pflegeleistungen, gesamt = 50 % des Nettoerwerbspreises. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Ausgleichszahlung sind jeweils aktuelle Kataloge der regionalen Baumschulen.	Änderung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn die Vornahme der Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeutet, wenn eine Fällgenehmigung nach § 6 Abs. 1 b) erteilt wurde und wenn für den Bereich des betroffenen Baumes in einem Bebauungsplan oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan bereits ein Ausgleich nach § 8 BNatSchG festgelegt wurde.	unverändert	unverändert	Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn die Vornahme der Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeutet oder wenn eine Fällgenehmigung nach § 6 1 (b) erteilt wurde und zusätzlich für den Bereich des betroffenen Baumes in einem Bebauungsplan oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan bereits ein Ausgleich nach §8 BNatSchG festgelegt wurde.“	Ergänzung
§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren				
(1)	unverändert	unverändert	unverändert	
(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch den Bürgermeister - Amt für Umweltschutz, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.	unverändert	unverändert	(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch den Bürgermeister - Amt für Umwelt- und Klimaschutz , ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.	Redaktionelle Änderung
(3)	unverändert	unverändert	unverändert	
§ 9 bis § 14	unverändert	unverändert	unverändert	

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/60

Datum: 09.06.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0554/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	29.06.2021			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 25. März 2021
hier: diverse Anträge für den Ortsteil "Mülleken"

Beschlussentwurf:

Zu 1.): Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz lehnt den Antrag zur beidseitigen Bepflanzung mit Hängeweiden gemäß der Sachdarstellung ab.

Zu 2.): Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz lehnt den Antrag zur Asphaltierung des Deichkronenweges auf dem Sommerdeich als nicht genehmigungsfähig ab.

Zu 3.): Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Anpflanzungen von Eichen unter Berücksichtigung der Sachdarstellung möglich ist.

Zu 4.): Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz lehnt den Antrag zur Asphaltierung der Wirtschaftswege in den Bereichen Sieglar, Eschmar und Mülleken ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021/2022

Sachkonto/Investitionsnummer: -

Kostenstelle/Kostenträger: -

Gesamtansatz: 0,00 €

Verbraucht: 0,00 €

Noch verfügbar: 0,00 €

Bedarf der Maßnahme:.....

Sachdarstellung:

1. Antrag:

Entsprechend der Unterhaltungsplanung für das Gewässer Mühlengraben sind bereits in den vergangenen Jahren mehrere Baumneupflanzungen umgesetzt worden. In den Abschnitten Hüttenstraße, zwischen Meindorfer Allee und Eschmar, Eschmarer Mühle, zwischen Johannesufer und Zur Siegaue, sowie Zur Siegaue bis Absperrbauwerk Mülleken sind die Bereiche des südlichen / östlichen Ufers

sukzessive nachgepflanzt worden. Darunter ist auch eine 2018 realisierte Weidenkopfpflanzung nahe der Straße Am Johannesufer zu finden.

Eine beidseitige Bepflanzung des Ufers ist nicht möglich. Entlang des nördlichen/westlichen Ufers grenzt in vielen Bereichen Bebauung unmittelbar an die Uferzone an. Nicht bebaute Uferbereiche sind i.d.R. mit Bäumen bestanden und bilden bereits einen schmalen Uferstreifen. Die sich daran anschließenden Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse lassen eine Ausweitung des Uferstreifens derzeit nicht zu.

Darüber hinaus ist eine Bepflanzung ausschließlich mit einer Baumart nicht zu empfehlen. Aus Gründen der Biodiversität sind in der Vergangenheit bereits Ulmen, Eichen, Erlen und Eschen im Bereich der Böschungsköpfe gepflanzt worden. Dies entspricht den Bestimmungen und Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes „Siegau“, innerhalb dessen der Mühlengraben zu weiten Teilen verläuft.

Die vorgeschlagene Hängeweide bzw. Trauerweide (*Salix alba Tristis*, *Salix pendula*), die sich durch herabhängende Zweige auszeichnet, ist jedoch nicht als gebietsheimische Art eingestuft und kann daher keine Verwendung am Ufer des Mühlengrabens finden.

Grundsätzlich sind jedoch andere Weidenarten als gebietsheimische Arten benannt und sind als Gehölze der Weichholzaue ideale Bäume für Böschungen, wo feuchte Bodenverhältnissen vorherrschen. Nach derzeitiger Einschätzung lassen einige Abschnitte am Mühlengraben eine weitere Bepflanzung mit Weidenarten zu. Dies kann im Rahmen der kommenden Unterhaltungsplanung entsprechende Berücksichtigung finden.

Es ist jedoch zu beachten, dass durch abfallendes Holz die Absperrbauwerke am Mühlengraben verstopft werden können und deshalb kostenaufwendig gesäubert werden müssen.

2. Antrag:

Eine Asphaltierung des Deichkronenweges auf dem Sommerdeich zwischen Mülleken und der Straße Zur Siegfähre ist aus naturschutzfachlichen Gründen leider nicht möglich. Anträge hierzu wurden bislang immer von der Unteren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt.

3. Antrag:

Die Siegaue befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6, Siegmündung. Der Siegdeich und die Auenlandschaft bis zum Siedlungsrand sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Siegaue im Überschwemmungsgebiet ist als Naturschutzgebiet festgesetzt, daher ist in diesem Bereich bei allen Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beteiligen. Die Anpflanzung von Buchen kommt in Überflutungsräumen nicht in Frage, da diese Baumart für Standorte mit Staunässe / Überflutungsflächen nicht geeignet ist.

Für die Flächen im Überschwemmungsgebiet vor dem Siegdeich gelten im Landschaftsplan die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung einer von natur-nahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue“. In diesem Sinn werden heute einige Hektar Grünland im Überschwemmungsgebiet naturschutzfachlich mit Hilfe von Landwirten gepflegt / bewirtschaftet. Dies geschieht entweder als ökologische Ausgleichsmaßnahme, z.B. aufgrund von Deichsanierungen oder aus Gründen der Kulturlandschaftsförderung. Inwieweit die

gewünschten Anpflanzungen mit diesen Zielen zu vereinbaren sind, muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Am Siegdeich sind außerdem die Deichschutzzonen gemäß der Deichschutzverordnung für den Regierungsbezirk Köln einzuhalten. Das Pflanzen von Bäumen ist in den Schutzzonen I und II verboten, wäre aber möglich in der Schutzzone III und darüber hinaus. Das bedeutet: Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 20m ab Deichfuß, sowohl auf der Wasser-, wie auch auf der Landseite, haben. Diese Vorgabe schließt eine Pflanzung von Bäumen am Mühlengraben in Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte aus (Antrag 1).

Grundsätzlich sollten bei so umfangreichen Maßnahmen vorab der Rhein-Sieg-Kreis und die Bezirksregierung Köln beteiligt werden, da sich die Maßnahme im Überschwemmungsbereich der Sieg befinden und sich bei der Größenordnung der Anpflanzungen eine spürbare Verringerung des Retentionsraumvolumens ergeben kann. Außerdem besteht durch nicht standsichere Bäume im Hochwasserfall die Gefahr, dass diese durch die Strömung an den Deich treiben und diesen beschädigen.

Der Kostenbedarf kann nur schwer abgeschätzt werden, da die Anzahl von möglichen potentiellen Standorten außerhalb von Ausgleichs-, Forst- oder Landwirtschaftsflächen nicht benannt werden kann. Die zur Verfügung stehenden Flächen wurden schon vor Jahren soweit wie möglich mit Schwarzpappeln, der typischen Baumart der Weichholzaue, bepflanzt.

4. Antrag:

Die Wirtschaftswege in der Siegaue werden regelmäßig im Rahmen der Straßenunterhaltung kontrolliert. Wenn Stellen sanierungsbedürftig sind, werden diese zeitnah ausgebessert. Eine komplette Sanierung der Wirtschaftswege in der Siegaue ist nicht vorgesehen.

Walter Schaaf

Technischer Beigeordneter

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Eing. 28. März 2021
II B.

Waldhof-Müllhoven d.
TOP-Nr.: Ö 6
25.3.2021

Sehr geehrter, lieber Herr Bürgermeister!

Hiermit stelle ich an Sie bzw. die Rats-
versammlung der Stadt als „alteingesessener
Troisdorfer“ Bürger aus dem Ortsteil Müll-
hoven folgende Anträge: (formlos)

1. Antrag: Bepflanzung des „Mühlengrabens“
an beiden Ufern mit Hänge-
weiden von der „Roten Kolonie“
an bis zum „Bezheimer Dirschel“.
2. Antrag: Teerung des „kleinen“ Siegdammes
von Müllhoven am „Bildstöckchen“ aus
bis zur Siegfähre (besonders für die alten
Menschen mit Rollstühlen und Roll-
toren).
3. Antrag: Aufpflanzung von mehrerer hundert
Bäumen (Eichen und Buchen) vor dem
(zur Sieg zu)
Sieglar-, Müllhovener Damm, wie
früher (mein Vater berichtete mir davon).
4. Antrag: Kentierung der Wirtschaftswege im
Bereich Sieglar, Eschmar, Müllhoven
(diese Wege sind mindestens 50 Jahre alt!).

Ich würde mich freuen, wenn meine Anträge

1. zur Abstimmung angenommen würden
und
2. diese auch positiv beurteilt würden
im Sinne des

ALLGEMEINWOHL

der Stadt

Trarisdorf.

Mit freundlichen Grüßen:

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt II 60 11

• sonstige beteiligte Dez./Ämter 66, ABF, SF

• folgenden OE's z.K. 23/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/61/Schu

Datum: 07.05.2021

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2021/0675

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege)	26.05.2021			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	13.05.2021			

Betreff: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramms für den dritten Zyklus von 2022 bis 2027
hier: Stellungnahme der Verwaltung

Mitteilungstext:

Mit Schreiben vom 26.02.2021 (Anlage 1) informiert die Bezirksregierung Köln über die Bereitstellung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für den dritten Zyklus von 2022 bis 2027 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Gleichzeitig weist sie auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.06.2021 hin. Alle Unterlagen des Landes sind unter www.flussgebiete.nrw.de einzusehen.

Aufgrund der besonderen Situation hat die Bezirksregierung auf ihrer eigenen Homepage zusätzliche Texte, Tabellen und Vorträge eingestellt (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/eg_wasserrahmenrichtlinie/index.html). Dabei stehen Inhalte im Vordergrund, die für die Runden Tische in Präsenzveranstaltungen vorgesehen waren.

Im Jahr 2000 wurde durch die Europäische Union die Wasserrahmenrichtlinie verabschiedet. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Wiederherstellung des guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. Potentials der Gewässer in Europa. Kerngedanke der WRRL ist die ganzheitliche Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser mit ihrer Interaktion innerhalb von Flussgebieten - unabhängig von politischen Grenzen. Mit der Richtlinie wurden ein verpflichtender, einheitlicher Bezugsrahmen für ganz Europa geschaffen und einheitliche Ziele zum Gewässerschutz festgelegt. (Quelle: Homepage der Bezirksregierung Köln, s.o.)

Bestandteil der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms ist auch gleichzeitig der Entwurf der Hochwasserrisikomanagementpläne. Im Jahr 2021 wurden diese erstmals als nationale Pläne bundesländerübergreifend erstellt. Zum besseren Verständnis werden die Hintergrundinformationen aus der Erhebung der Maßnahmen gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren als Steckbriefe für jede Kommune zur Verfügung gestellt. Die Kommunensteckbriefe enthalten alle für das Gebiet der Kommune relevanten Maßnahmen. Aufgeführt sind dabei nicht nur Maßnahmen der Kommune selbst, sondern auch die des Landes. Der Steckbrief für Troisdorf ist unter

<https://www.flussgebiete.nrw.de/node/5741> unter den Steckbriefen für die Bezirksregierung Köln abzurufen. Er ist ebenfalls als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Troisdorf wurde separat von der Bezirksregierung beteiligt und gibt eine separate Stellungnahme ab.

Von Seiten der Verwaltung der Stadt Troisdorf bestehen gegenüber dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms des Landes NRW für den dritten Zyklus von 2022 bis 2027 keine Bedenken. Es ist beabsichtigt kurzfristig eine gleichlautende Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln abzugeben.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle interessierten Stellen

Datum: 26. Februar 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
54-WRRL-We

Auskunft erteilt:
Rudolf Wergen

rudolf.wergen@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: R 2018
Telefon: (0221) 147 - 4137
Fax: (0221) 147 -

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Beteiligung gemäß § 86 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für den dritten Zyklus von 2022 bis 2027 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stehen zu Ihrer Information und für Ihre Stellungnahmen im Internet bereit. Bis 22.06.2021 haben Sie hierzu Gelegenheit; danach wird die endgültige Planung fertig gestellt.

Gerne hätte ich Ihnen wie in den beiden ersten Zyklen die Planung persönlich vorgestellt, Ihre Fragen dazu beantwortet und mit allen Interessierten diskutiert. Dazu lud ich Sie vor einem Jahr zu einer Gewässerkonferenz in den Kölner Tanzbrunnen ein und wollte anschließend in achtzehn Runden Tischen in einen intensiveren Austausch mit Ihnen vor Ort in Kreis- und Rathäusern kommen. Leider musste ich wegen der Corona-Pandemie alle geplanten Veranstaltungen absagen. Mir ist bewusst, dass diese Form der Beteiligung derzeit nicht gleichwertig ersetzt werden kann. In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) habe ich ein Vorgehen vereinbart, mit dem eine Beteiligung unter den gegebenen Umständen bestmöglich stattfinden kann.

Zur offiziellen Beteiligung gehen Sie bitte auf www.flussgebiete.nrw.de. Dies war und ist die zentrale Internetseite für die Umsetzung der WRRL und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Hier finden Sie alle relevanten Dokumente vom Bewirtschaftungsplan über das Maßnahmenprogramm bis zu den Steckbriefen der Planungseinheiten. Außerdem gibt es eine Vielzahl weiterer Informationen sowie die Ankündigung von Terminen.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Nicht zuletzt befindet sich auf dieser Seite „Beteiligung online“, wo Sie nach einer Anmeldung direkt Ihre Anmerkungen, Kritik und/oder Änderungsvorschläge eingeben können.

Aufgrund der besonderen Situation habe ich in diesem Jahr erstmals auf meiner eigenen Homepage zusätzliche Texte, Tabellen und Vorträge eingestellt (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/eg_wasserrahmenrichtlinie/index.html). Dabei stehen Inhalte im Vordergrund, die für die Runden Tische vorgesehen waren. So finden Sie Darstellungen, wie und warum Maßnahmen ausgewählt wurden und wo Veränderungen zu dem bisherigen Maßnahmenprogramm bestehen. Zudem gibt es Vorträge zu Themen, die aktuell in der Diskussion sind, sowie umfassende Informationen zum Grundwasser und der diesbezüglichen Herleitung der Maßnahmen. Schließlich werden Ihnen die Ansprechpartner/innen der Bezirksregierung Köln aufgelistet. Als Überblick und zum gezielten Finden der für Sie interessanten Inhalte schauen Sie sich bitte den Vortrag „Wegweiser“ an!

Die von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen aber nicht allein der Wissensvermittlung, sondern können auch der Einstieg in eine erweiterte Beteiligung sein.

Folgendes Vorgehen biete ich Ihnen an:

1. Sichten Sie in Ruhe die Informationen auf den oben genannten Internetseiten.
2. Falls Sie Fragen haben, senden Sie mir bitte eine E-Mail an wrrl@bezreg-koeln.nrw.de
Ihre Fragen werde ich möglichst direkt beantworten. Ansonsten werde ich mich bei Ihnen mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen melden.
3. Wenn Sie nicht nur mit mir, sondern auch mit anderen Beteiligten diskutieren oder sich austauschen möchten, teilen Sie mir dies bitte – ebenfalls an wrrl@bezreg-koeln.nrw.de – mit!

Die Gesprächswünsche werde ich sammeln und bei Bedarf Video- und/oder Telefonkonferenzen anbieten. Die Konferenzen werden zwischen dem 12.04. und dem 11.06.2021 stattfinden können. Sie



werden dafür von mir eine Einladung mit organisatorischen und inhaltlichen Informationen erhalten.

Zur Terminorganisation ist es hilfreich, wenn Sie Ihren Gesprächswunsch mit Angaben zum Thema und zu weiteren erbeteten Gesprächspartnern/innen bis zum 23.03.2021 äußern.

4. Falls Sie sich beteiligen möchten, geben Sie bis 22.06.2021 Ihre Stellungnahme ab auf https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_wrrl_2021/start.php (Sie finden den Link auch auf www.flussgebiete.nrw.de).

Alle Stellungnahmen werden zentral gesammelt und vom MULNV und/oder von den Bezirksregierungen beantwortet werden. Wegen der Fristen zur Fertigstellung des Maßnahmenprogramms, ist die Zeit zur Bearbeitung der Stellungnahmen sehr knapp bemessen. Sie erleichtern mir die Arbeit und geben mir Gelegenheit für Rückfragen und Recherchen, wenn Sie Ihre Stellungnahme frühzeitig eingeben.

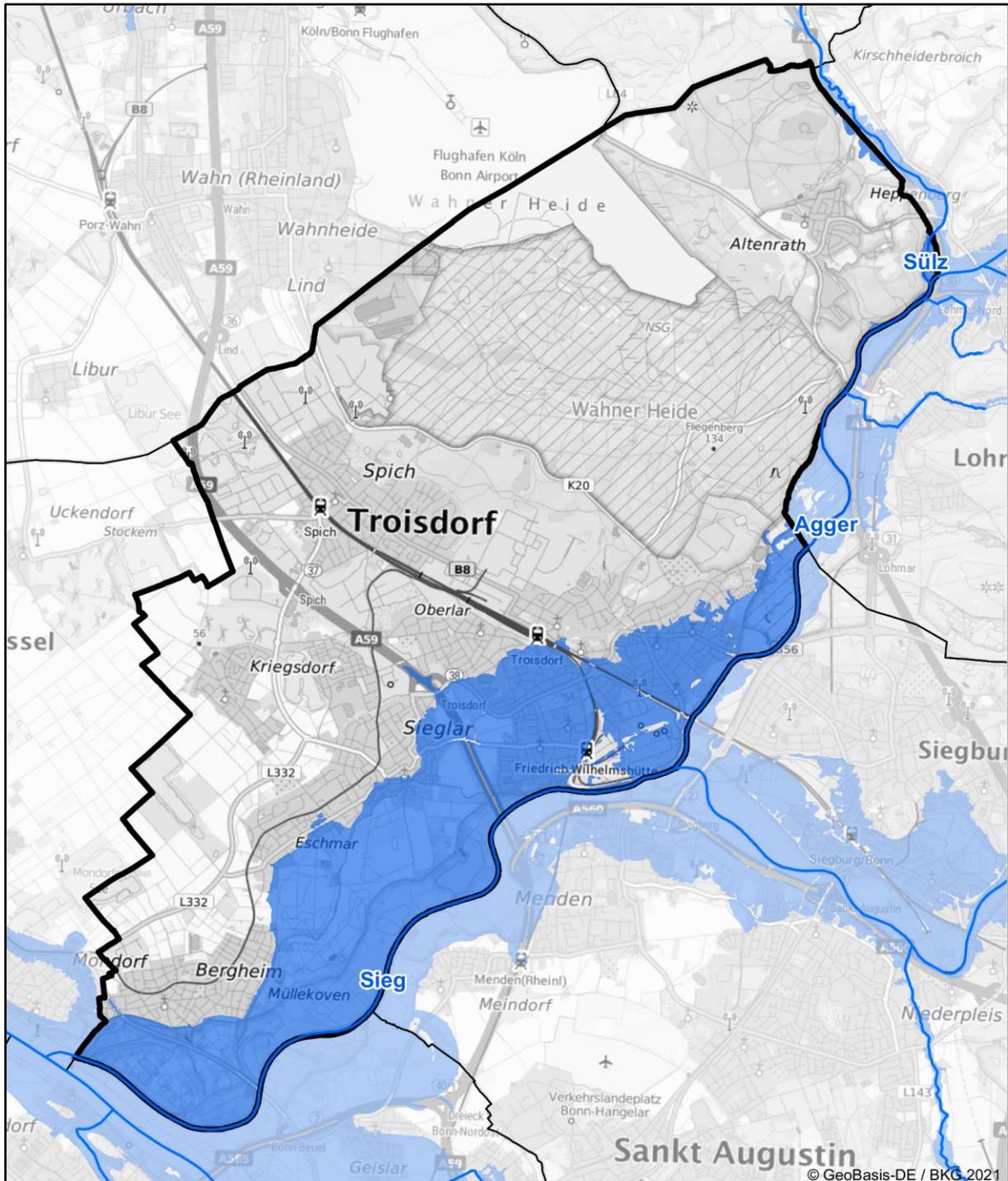
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Wergen



Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW

Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Troisdorf



Die Karte zeigt die Risikogewässer und die Ausdehnung der Überflutung für das extreme Hochwasserereignis (HQextrem) im 2. Umsetzungszyklus 2016-2021 der HWRM-RL.



Der Kommunensteckbrief stellt die Maßnahmenplanung zur Verminderung von Hochwasserrisiken in Ihrer Kommune dar.

Die Maßnahmenplanung ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) in Ihrer Region. Sie wurde auf der Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko, die sogenannten Risikogewässer, erarbeitet.

Mithilfe der Karten erkennen Sie, wo in Ihrer Region oder Ihrer Stadt konkret Gefahren und Risiken durch Hochwasser bestehen. Die aktuellen Gefahren- und Risikokarten und viele weitere Informationen zum Hochwasserrisikomanagement in NRW finden Sie auf der Internetseite flussgebiete.nrw.de oder in den Kartendiensten elwasweb.nrw.de bzw. uvo.nrw.de.

Von welchen Risikogewässern ist Ihre Kommune betroffen?

Teileinzugsgebiet (TEG) Rheingraben-Nord

[Flussgebiete NRW > TEG Rheingraben-Nord](#)

- Rhein

Teileinzugsgebiet (TEG) Sieg

[Flussgebiete NRW > TEG Sieg](#)

- Agger
- Sieg System
 - Sieg
- Sülz

Hinweis: Eine Hochwassergefährdung kann sich auch durch Gewässer ergeben, die hier nicht aufgeführt sind. Diese können in Ihrer Kommune liegen oder außerhalb.



Ist-Situation der Hochwassergefährdung in Troisdorf

Überflutungsgebiet Agger:

Die Agger bringt bereits bei einem häufigen Hochwasserereignis (HQhäufig) zum Teil großflächige Ausuferungen mit sich.

Überflutungsgebiet Sieg:

Die Beschreibung bezieht sich auf Karten mit Stand Okt 2019. Neue Karten für die Sieg sind in Bearbeitung.

Die Sieg ufert bereits bei einem häufigen Hochwasserereignis (HQhäufig) zum Teil großflächig aus.

Überflutungsgebiet Sülz:

Die Sülz stellt selbst bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) durch leichte Ausuferungen keine Gefährdung dar.

Zudem ist Troisdorf gefährdet durch ein Rheinhochwasser, das in die Sieg bis Troisdorf zurückstaut.

Überflutungsgebiet Rhein:

Der Rhein staut bereits bei einem häufigen Hochwasserereignis (HQhäufig) in die Sieg zurück. Dabei kommt es zum Teil zu großflächigen Ausuferungen. Bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) sind auch großflächig Wohnbauflächen betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Eine detaillierte, vollständige Betroffenheit ist den v. g. Karten zu entnehmen.



Maßnahmenplanung für Troisdorf

Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
F01-01: Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Änderung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne				
Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Mn-ID: 05300000_20140728_01)	2014	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein; Sülz; Agger
F01-03: Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans				
Berücksichtigung des Hochwasserrisikomanagements im geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). (Mn-ID: Land_030)	2013	fortlaufend	Landesplanung	alle Risikogewässer NRW
F02-01: Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne				
Berücksichtigung der ermittelten Überschwemmungsgebiete für den bestehenden Flächennutzungsplan (Mn-ID: 05382068_20130918_01)	2017	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Übernahme der Überschwemmungsgebiete in den Flächennutzungsplan bei dessen Neuaufstellung. (Mn-ID: 05382068_20130918_02)	2014	umgesetzt	Troisdorf	Sieg; Agger
F03-01: Vorläufige Sicherung der Gebiete HQ100				
Vorläufige Sicherung der Gebiete HQ100 (Mn-ID: 05300000_20130506_04)	2007	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg
F03-02: Ausweisung bzw. Überarbeitung der Überschwemmungsgebiete				
Ausweisung bzw. Überarbeitung der Überschwemmungsgebiete (Mn-ID: 05300000_20140728_02)	1904	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein; Sülz; Agger
F04-02: Nutzungsanpassungen (auch Nutzungsaufgabe) in der Landwirtschaft				
Berücksichtigung des Hochwasserrisikomanagements in der Umsetzung der Bodenordnung nach dem Flubereinigungs-gesetz durch Steuerung der Landnutzung, z.B. Verminderung von Erosionsrisiken durch Drehen der Bewirtschaftungsrichtung oder Schaffung von Querstrukturen zur Hanglängenverkürzung. (Mn-ID: Land_003)	2013	fortlaufend	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Auf landeseigenen Flächen im Überschwemmungsgebiet ist ausschließlich extensive Grünlandwirtschaft erlaubt. (Mn-ID: 05300000_20140129_01)	2014	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg
F04-03: Nutzungsanpassungen (auch Nutzungsaufgabe) in der Forstwirtschaft				



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
Bei landeseigenen Waldflächen und Baumbeständen wird grundsätzlich beachtet, dass bei Bepflanzungsmaßnahmen immer eine geeignete Baumartenwahl unter Berücksichtigung des Landschafts- und Naturschutzes und der Vorgaben der jeweiligen Landschaftspläne gewählt wird. (Mn-ID: 05300000_20140129_02)	2014	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg
F04-04: Informationsmaterial zur hochwasserangepassten Nutzung/Bewirtschaftung in der Landwirtschaft				
Erarbeitung einer Informationsbroschüre zur Sensibilisierung der Landwirtschaft mit Informationen über Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserrisiken für die Landwirtschaft (Mn-ID: Land_001)	2021	fortlaufend	MULNV	alle Risikogewässer NRW
F04-05: Informationsmaterial zur hochwasserangepassten Nutzung/Bewirtschaftung in der Forstwirtschaft				
Erarbeitung von Informationsmaterial für die Forstwirtschaft mit Informationen über möglichen Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserrisikos und Beiträge der Forstwirtschaft zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts. (Mn-ID: Land_004)	2021	fortlaufend	MULNV	alle Risikogewässer NRW
W01-01: Verweis auf Maßnahmen des Wasserrückhalts in Bewirtschaftungsplänen WRRL				
Maßnahme A06-2 des WRRL-Umsetzungsfahrplan Hydromorphologie (UFP) "Erhalt/Anbindung/Vertiefung/Reaktivierung von Auengewässern" bei km 6+250 u. km 7+050. Umsetzung nur unter Berücksichtigung der Restriktionen und Flächenverfügbarkeit. Nähere Erläuterungen/ Randbedingungen siehe UFP. (Mn-ID: 05382068_20140123_01)	2021	bis 2027	Bezirksregierung Köln	Sieg
W02-02: Maßnahmen in der Landwirtschaft				
Berücksichtigung des Hochwasserrisikomanagements in der Umsetzung der Bodenordnung nach dem Flubereinigungs-gesetz für den natürlichen Wasserrückhalt und Flächenbereitstellung. (Mn-ID: Land_002)	2013	bis 2022	MULNV	alle Risikogewässer NRW
T03-01: Unterhaltung und Optimierung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserrückhaltung				
Technische Einrichtungen zur Hochwasserrückhaltung (HRB, Polder) werden regelmäßig unterhalten und bei Bedarf saniert. (Mn-ID: 05382068_20131113_01)	2013	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
T03-02: Behördliche Überwachung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserrückhaltung ("Anlagenschau")				
Behördliche Überwachung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen. Die Bezirksregierung führt regelmäßige sogenannte "Talsperrenschaufen" durch. (Mn-ID: 05300000_20191206_01)	1900	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Agger
T04-01: Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen und sonstiger Strukturen zur Hochwasserabwehr				



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
Planung der Sanierung des 1. bis 3. BA des Siegdeich (Mn-ID: 05382068_20130918_04)	2015	fortlaufend	Troisdorf	Sieg
Erstellung und anschließende Fortschreibung eines Hochwasserschutzanlagenkatalogs (Mn-ID: 05300000_20140929_06)	2001	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein
Technische Einrichtungen zur Hochwasserrückhaltung (Deiche) werden regelmäßig unterhalten. (Mn-ID: 05382068_20131113_02)	2013	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Sanierung des Aggerdeiches (Mn-ID: 05382068_20130918_03)	2021	fortlaufend	Troisdorf	Agger
T04-02: Behördliche Überwachung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr ("Deichschau")				
Einführung des Statusberichts zu "Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern" gemäß DIN 19712:2013-01. (Mn-ID: Land_032)	2017	umgesetzt	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Durchführen von Deichschau gemäß § 122 LWG (Mn-ID: 05300000_20140929_07)	1986	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein
T05-01: Regelmäßige Kontrolle des Gewässerzustands und der Gewässerunterhaltung (z.B. Gewässerschau)				
Abflussquerschnitte werden z.B. im Rahmen von Gewässerschauen regelmäßig kontrolliert. (Mn-ID: 05382068_20131113_03)	2013	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
T05-02: Freihaltung der Abflussquerschnitte im Rahmen der Unterhaltungspflicht einschließlich der Aufstellung und Umsetzung von Gewässerunterhaltungsplänen.				
Abflussquerschnitte werden regelmäßig kontrolliert und durch das Räumen von Schwemmgut an Brücken oder das Entfernen von Anlandungen freigehalten, um den schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten. (Mn-ID: 05300000_20140721_02)	2014	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg
Im Rahmen der Unterhaltungspflicht werden die Abflussquerschnitte regelmäßig freigehalten. (Mn-ID: 05382068_20131113_04)	2013	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Gewässerunterhaltung (Mn-ID: 05300000_20140912_01)	2014	fortlaufend	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Rhein
T08-03: Informationsmaterial für Bevölkerung und Wirtschaft mit Anleitungen zur Eigenvorsorge				
Informationsmaterial zum Thema Objektschutz für landesweite und regionale Versorger ist erstellt worden. (Mn-ID: 05382068_20131113_08)	2013	umgesetzt	Troisdorf	Sieg; Agger
Informationsmaterial zum Thema Objektschutz für die Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen ist erstellt worden. (Mn-ID: 05382068_20131113_07)	2013	umgesetzt	Troisdorf	Sieg; Agger
T08-04: Information der Ver- und Entsorger über Hochwassergefahren einschließlich der Bereitstellung von Informationsmaterial zur Eigenvorsorge				



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
Prüfung des Informationsbedarfs bei den landesweit tätigen Ver- und Entsorgern und ggf. Erstellung von Informationsmaterialien. (Mn-ID: Land_007)	2021	bis 2027	MULNV	alle Risikogewässer NRW
V02-02: Informationsmaterial und Fortbildung für Baugenehmigungsbehörden				
Informationsmaterial und Fortbildung für Baugenehmigungsbehörden (Informationsveranstaltung für alle Bauämter im Regierungsbezirk Köln am 14.01.2014 bei der Bezirksregierung Köln zum Thema Überschwemmungsgebiete - Auswirkungen auf die Bauleitplanung und auf die Genehmigung von Einzelvorhaben) (Mn-ID: 05300000_20140728_05)	2014	umgesetzt	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein; Sülz; Agger
V02-03: Regelmäßige Aufnahme von Hinweisen und Auflagen bei Baugenehmigungen inklusive Überwachung von Bauvorhaben				
Im Rahmen von Baugenehmigungen und Planungsvorhaben über Bau- und Wasserrecht informieren, wenn Maßnahme in Überschwemmungsgebieten liegt; Hinweis auf Gefährdung, wenn Baumaßnahme im hochwassergefährdeten Bereich liegt (HQextrem) (Mn-ID: 05382000_20140502_01)	2013	fortlaufend	Rhein-Sieg-Kreis	Sülz; Agger
Zulassung und Überwachung von Vorhaben in den Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen gemäß Deichschutzverordnung und § 111a LWG (Mn-ID: 05300000_20140929_01)	1986	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein; Agger
Berücksichtigung der durch die vorliegende Festsetzung des HQ100 gesetzlich vorliegenden Einschränkungen. (Mn-ID: 05382000_20121017_01)	2013	fortlaufend	Rhein-Sieg-Kreis	Sülz; Agger
Zulassung und Überwachung von Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet unter Berücksichtigung und Beachtung der Restriktionen der Festsetzung nach WHG für Gewässer im Regierungsbezirk Köln nach Zuständigkeit (Mn-ID: 05300000_20140728_06)	1995	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein
V02-04: Beratung von Antragstellern / Bauwilligen und Bereitstellen von Informationsmaterialien zur Bauvorsorge im Rahmen der allgemeinen Bauberatung				
Beratung von Antragstellern zum Thema hochwasserangepasstes Bauen (Mn-ID: 05300000_20140929_03)	1995	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein
V03-01: Information von Betrieben mit IED-Anlagen über Hochwassergefahren, ggf. Verifizierung der betrieblichen Aktivitäten				
Information der Betriebe - in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln - in Risikobereichen über Hochwassergefahren (Mn-ID: 05300000_20140728_03)	2014	bis 2021	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein; Sülz; Agger
V03-03: Erstellung von Informationsmaterial zu den Vorgaben der AwSV für Wirtschaftsbetriebe und Privatpersonen sowie für Sachverständige AwSV				
Bereitstellung von Informationsmaterial zur Nutzung der Hochwassergefahrenkarten im Rahmen der Prüfungstätigkeiten der AwSV-Sachverständigen. (Mn-ID: Land_005)	2018	umgesetzt	LANUV	alle Risikogewässer NRW



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
V03-04: Beratung und Information (z.B. Betreiber von Heizölverbraucheranlagen) zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschl. deren Lagerung				
Erstellung eines Informationsflyers für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen mit fortlaufender Informationen über neue Anforderungen an AwSV-Anlagen in Überschwemmungsgebieten und die Problematiken bei Anlagen in Hochwasserrisikogebieten. (Mn-ID: Land_006)	2018	fortlaufend	LANUV	alle Risikogewässer NRW
V04-01: Fortbildungs- und Schulungsangebote				
Qualifizieren: Angebote durch Fort- und Weiterbildung durch die Kammern (Mn-ID: Land_011)	2015	fortlaufend	Architekten- und Ingenieurkammern NRW	alle Risikogewässer NRW
Informieren: Durchführung von Fachveranstaltungen zum Hochwasserrisikomanagement (Mn-ID: Land_010)	2019	fortlaufend	Architekten- und Ingenieurkammern NRW; MULNV	alle Risikogewässer NRW
V06-01: Verbesserung der Hochwasserinformation durch Überprüfung und Fortschreibung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, Überprüfung der Messnetze und -programme, Modelle etc.				
Einrichtung der Internetseite "HYGON" (Hydrologische Grundlagendaten Online, http://luadb.ids.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php) (Mn-ID: Land_019)	2012	umgesetzt	LANUV	alle Risikogewässer NRW
Betrieb, Pflege und ggf. Weiterentwicklung von HYGON (Hydrologische Grundlagendaten Online, http://luadb.ids.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php) (Mn-ID: Land_020)	2014	bis 2021	LANUV	alle Risikogewässer NRW
V06-02: Verbesserung der Hochwasservorhersage (Verfügbarkeit der hydrologischen Messdaten, Optimierung Messnetze etc.)				
Verfügbarkeit des Sieg-Datensatzes als Einstieg in das NRW-Modell (Mn-ID: Land_021)	2013	umgesetzt	LANUV	alle Risikogewässer NRW
Operativer Betrieb des Sieg-Modells als Muster für NRW (Mn-ID: Land_022)	2014	bis 2021	LANUV	alle Risikogewässer NRW
Inbetriebnahme weiterer Vorhersagemodelle (Mn-ID: Land_023)	2018	bis 2027	LANUV	alle Risikogewässer NRW
V07-01: Regelmäßige Aktualisierung der Datenbestände / Ansprechpartner				
Regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Datenbestände zu Ansprechpartnern und Kommunikationswegen des zentralen Warndienstes (Mn-ID: 05300000_20140728_07)	1955	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Sülz; Agger
V07-03: Überprüfung der Meldestufen				
Überprüfung und ggfs. Anpassung der Meldestufen des Hochwassermelddienstes an neue Erkenntnisse (Mn-ID: 05300000_20140728_08)	1955	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Sülz; Agger
V07-04: Optimierung und Einrichtung/Ergänzung von Kommunikationswegen, Warnplänen, Warnhinweisen				



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung der Kommunikationswege, z.B. durch Einsatz neuer Informations- und Kommunikationsmedien (Mn-ID: 05300000_20140728_09)	1955	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Sülz; Agger
V08-01: Ortsnahe Veröffentlichung der HWGK und HWRK				
Die Stadt Troisdorf informiert die Bevölkerung aktiv über die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten. (Mn-ID: 05382068_20140311_02)	2014	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Die Stadt Troisdorf stellt die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Verfügung. (Mn-ID: 05382068_20140311_01)	2014	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Bereitstellung der HWGK und HWRK im Internet; Verlinkung der Karten (http://www.flussgebiete.nrw.de) auf eigener Homepage (Mn-ID: 05382000_20140403_02)	2014	fortlaufend	Rhein-Sieg-Kreis	Sülz; Agger
Ortsnahe Veröffentlichung der HWGK und HWRK (Link auf Internetseite Bezirksregierung Köln) (Mn-ID: 05300000_20140728_04)	2013	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein; Sülz; Agger
V09-01: Erstellung, Nutzung und aktive Verbreitung von zielgruppenorientierten Informationen; Beratung, Durchführung von Informationsgesprächen etc.				
Informieren: Erstellung von Fachinformationen für die Homepages (Mn-ID: Land_013)	2014	fortlaufend	Industrie- und Handelskammern; MULNV	alle Risikogewässer NRW
Sensibilisieren: Texte für die IHK-Magazine (Mn-ID: Land_012)	2014	fortlaufend	Industrie- und Handelskammern; MULNV	alle Risikogewässer NRW
An Stelle eines Flyers haben die IHKs eine praxisorientierte Broschüre (16 Seiten) zum Management von Hochwasser und Starkregen als Einstiegshilfe für Unternehmen im Jahr 2019 herausgebracht. (Mn-ID: Land_014)	2018	fortlaufend	Industrie- und Handelskammern; MULNV	alle Risikogewässer NRW
Die Stadt Troisdorf verlinkt Informationsbroschüren und Informationen zum Thema Hochwasser auf der Homepage der Stadt. (Mn-ID: 05382068_20140311_03)	2014	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Aufbereitung bereits verfügbarer Informationen zum Thema HWRM, Prüfung der zielgruppenorientierten Bereitstellung dieser Informationen über die Internetseiten des MULNV (Mn-ID: Land_027)	2014	fortlaufend	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial (Abflüsse die zu den Überschwemmungen führen aufzeigen, HQhäufig, HQ100, HQextrem: Abfluss in cbm/s und Wasserstand in m angeben, mindestens an den Pegeln sowie an besonderen Brücken) - auf Anfrage in Form von Querprofilen (Mn-ID: 05300000_20140521_01)	2013	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein; Sülz; Agger



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
Regelmäßiger grenzüberschreitender Austausch in der Deutsch-Niederländischen Arbeitsgruppe Hochwasser (Mn-ID: Land_026)	1997	fortlaufend	MULNV	Rhein
Zusammenarbeit mit Kommunen zur Definition / Konkretisierung des Unterstützungsbedarfs im Hinblick auf die Information und Kommunikation auf kommunaler Ebene (Mn-ID: Land_028)	2014	fortlaufend	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Erstellung und Verbreitung einer Informationsbroschüre zum HWRM in NRW (Mn-ID: Land_029)	2012	fortlaufend	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Sensibilisieren: Artikel in den Mitteilungsorganen der Architekten- und Ingenieurkammer NRW (Mn-ID: Land_008)	2017	fortlaufend	Architekten- und Ingenieurkammern NRW	alle Risikogewässer NRW
Informieren: Erstellung von Fachinformationen für die Homepages und Praxishinweise (Mn-ID: Land_009)	2018	fortlaufend	Architekten- und Ingenieurkammern NRW; MULNV	alle Risikogewässer NRW
V09-02: Durchführung von anlassbezogenen Informationsveranstaltungen und Informationskampagnen zu relevanten Themen				
Durchführung eines Symposiums (2020) zum Hochwasserrisikomanagement in NRW (Mn-ID: Land_024_3)	2019	bis 2020	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Durchführung eines Symposiums (2018) zum Hochwasserrisikomanagement in NRW (Mn-ID: Land_024_2)	2017	umgesetzt	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Durchführung eines Symposiums (2016) zum Hochwasserrisikomanagement in NRW (Mn-ID: Land_024_1)	2015	umgesetzt	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Die Stadt Troisdorf plant Informationsveranstaltungen zum Thema Hochwasser durchzuführen. (Mn-ID: 05382068_20140311_04)	2014	bis 2021	Troisdorf	Sieg; Agger
Das erste Symposium zur HWRM-RL fand am 7. März 2013 in der Stadthalle Mülheim an der Ruhr statt. Dabei ging es vor allem darum, wie die vielen verschiedenen Akteure vor Ort zum Hochwasserrisikomanagement beitragen können, um die Hochwasserrisiken gemeinsam zu meistern. Das zweite Symposium zur HWRM-RL fand am 19. November 2014 in der Messe Essen statt. Unter dem Motto 'Hochwasserrisiken gemeinsam meistern - Maßnahmen gemeinsam umsetzen - Hochwasserrisikomanagement in Nordrhein-Westfalen' wurde an diesem Tag der aktuelle Sachstand der Hochwasserrisikomanagementplanung vorgestellt und diskutiert. (Mn-ID: Land_024)	2012	umgesetzt	MULNV	alle Risikogewässer NRW
Durchführung der Deutsch-Niederländischen Hochwasserkonferenz (Mn-ID: Land_025)	2014	umgesetzt	MULNV	Rhein
V10-01: Aufstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den Hochwasserfall (Gefahrenabwehrplan) einschließlich deren Umsetzung im Hochwasserfall				



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
Fortschreibung und Anpassung des Hochwasserschutzdienstes und des Hochwasser-alamplanes (Mn-ID: 05300000_20140929_04)	2014	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein
Abfragen, Erfassen und Sammeln von speziell erstellten Hochwasser- und Hochwassereinsatzplänen der Kommunen - Einbinden in die Gefahrenabwehrpläne des Kreises für den Großschadensereignisfall/Katastrophenfall (Mn-ID: 05382000_20140403_03)	2019	fortlaufend	Rhein-Sieg-Kreis	Sülz; Agger
Ein Gefahrenabwehrplan für die Stadt Troisdorf liegt vor. Der Plan wird jährlich neu festgeschrieben. (Mn-ID: 05382068_20140115_01)	2014	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Erstellung eines "Muster-Alarm und Einsatzplan für den Hochwasserfall"; Rhein-Sieg-Kreis in Zusammenarbeit mit den weiteren Kreisen im Regierungsbezirk Köln und der StädteRegion Aachen (beratende Unterstützung durch Dezernat 22 (Gefahrenabwehr) der Bezirksregierung Köln) (Mn-ID: 05382000_20140403_04)	2019	fortlaufend	Rhein-Sieg-Kreis	Sülz; Agger
V11-01: Bereithaltung und Koordination notwendiger Personal- und Sachressourcen (z.B. Feuerwehr, Wasserverbände, Freiwillige) einschließlich regelmäßiger Abstimmungen.				
Landesbeschaffung: Zur Schließung von Fähigkeitslücken hat das Land insgesamt 11 leistungsfähige Systeme zur Wasserförderung beschafft. Damit verfügt jeder Regierungsbezirk über 2 Systeme sowie das Institut der Feuerwehr NRW über 1 System. (Mn-ID: Land_016)	2013	fortlaufend	IM	alle Risikogewässer NRW
V11-03: Information und Beratung zum Katastrophenschutzmanagement				
Rahmenempfehlung Evakuierung: Zur Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen etwa im Falle eines Hochwassers hat das IM eine entsprechende "Rahmenempfehlung Evakuierung" am 5. Juni 2018 herausgegeben. Mit der Rahmenempfehlung wurden die Katastrophenschutzbehörden in die Lage versetzt, durch entsprechende Vorplanungen die Abläufe, Aufgabenverteilung und Informationsflüsse so aufeinander abzustimmen, dass sie im Ereignisfall eine effektive und effiziente Gefahrenabwehr sicherstellen. (Mn-ID: Land_015)	2015	umgesetzt	IM	alle Risikogewässer NRW
V12-02: Regelmäßige Übungen für den Hochwassereinsatz				
Durchführen regelmäßiger Übungen zur Optimierung der Abläufe des Hochwasser-alamplanes (Mn-ID: 05300000_20140929_05)	2014	fortlaufend	Bezirksregierung Köln	Sieg; Rhein
V13-01: Unterstützung des kommunalen Starkregenrisikomanagements				
Unterstützung der Kommunen beim Aufbau des Starkregenrisikomanagements durch Erstellung einer Arbeitshilfe zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zum Starkregenrisikomanagement etc. (Mn-ID: Land_033)	2017	umgesetzt	MULNV	alle Risikogewässer NRW
N01-02: Evaluierung und Nachbereitung von Katastropheneinsätzen (z.B. Feuerwehreinsatzberichte)				



Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Risikogewässer
kontinuierliche Überprüfung der Einsatz- und Führungsstrukturen; Die auch für den Fall eines Hochwassers erstellten Landeskonzepte zur überörtlichen Hilfe in der Gefahrenabwehr werden kontinuierlich überprüft und erforderlichenfalls fortgeschrieben (Mn-ID: Land_018)	2013	fortlaufend	IM	alle Risikogewässer NRW
Evaluierung größerer Hochwasserereignisse; Größere Hochwasserereignisse im Land werden im Rahmen zentraler Veranstaltungen am Institut der Feuerwehr NRW nachbereitet und erforderlichenfalls wird seitens des IM nachgesteuert. (Mn-ID: Land_017)	2013	fortlaufend	IM	alle Risikogewässer NRW
Nach Einsätzen im Hochwasserfall erfolgt eine Auswertung der Erfahrungen und eine Evaluation der Ergebnisse durch das Ordnungsamt und die Feuerwehr. (Mn-ID: 05382068_20140311_05)	2014	fortlaufend	Troisdorf	Sieg; Agger
Evaluierung und Nachbereitung von Katastropheneinsätzen (Mn-ID: 05382000_20140403_05)	2014	fortlaufend	Rhein-Sieg-Kreis	Sülz; Agger

IM: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

MULNV: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II 60.1 He

Datum: 27.05.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0779

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	22.06.2021			
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	29.06.2021			

Betreff: Richtlinie zur Dach- und Fassadenbegrünung zur Weiterleitung von Landesfördermitteln an Dritte

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die beigefügte „Richtlinie der Stadt Troisdorf zur Vergabe von Fördermittel aus dem Förderprogramm Klimaresilienz in Kommunen des Landes NRW: Dach- und Fassadenbegrünung“.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Bemerkung:

Sachdarstellung:

Anfang des Jahres hat die Verwaltung einen Förderantrag beim Land NRW zum Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe gestellt. Darin wurden Fördermittel für die Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung zur Weiterleitung an Dritte (Bürger*innen/Gewerbe/Industrie) beantragt.

Der Bewilligungsbescheid für Fördermittel in Höhe von 60.000 Euro traf am 05. Mai 2021 bei der Verwaltung ein, und ist gültig für den Umsetzungszeitraum vom 01.05.2021 bis 30.06.2022. Durch die kurzfristige Förderzusage des PTJ und dem knappen Umsetzungszeitraum muss eine Richtlinie zur Weiterleitung der Fördermittel baldmöglichst beschlossen werden. Aus diesem Grund hat der Ausschuss für Umwelt und Klima die Verwaltung beauftragt, die Richtlinie zur Beschlussfassung direkt dem Rat vorzulegen.

Auf Grundlage der bestehenden Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünungen aus den Jahren 2019/2020 hat die Verwaltung eine neue Richtlinie erarbeitet, die um den Fördertatbestand „Fassadenbegrünung“ erweitert und um die Vorgaben des Fördergebers ergänzt wurde.

Die Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Außenfassaden

leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Erhöhung der städtischen Resilienz gegenüber Klimafolgen; z.B eine Verringerung der sommerlichen Hitzebelastung und der Staubbildung sowie die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in unmittelbarer Nähe. Zusätzlich wird die Artenvielfalt im Stadtgebiet auf bisher versiegelten Flächen erhöht. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

Gefördert wird die extensive Begrünung auf privaten und gewerblichen Dachflächen, mit einer zusammenhängenden Dachfläche von mindestens 10 Quadratmetern sowie die wand- oder bodengebundene Fassadenbegrünung.

Der Zuschuss beträgt

- a) bei Dachbegrünungen 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, aber maximal 30,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche. Insgesamt können höchstens 5000,- Euro je Grundstück beantragt werden.
- b) Bei Fassadenbegrünung 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage. Insgesamt können höchstens 5000,- Euro je Grundstück beantragt werden.
- c) Bei besonders förderungswürdigen Maßnahmen (z.B. großflächige Dachbegrünung/wandgebundene Fassadenbegrünung im Innenstadtbereich) kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Troisdorf bereitgestellte Formular beantragt werden. Die gestellten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Gelder werden nach Prüfung der entsprechenden Verwendungsnachweise vom Land NRW ausgezahlt. Aufgrund des kurzen Umsetzungszeitraumes müssen die Verwendungsnachweise spätestens bis zum 31.03.2022 bei der Stadt Troisdorf eingereicht worden sein.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter

Richtlinie (Beschlussfassung vom 22.06.2021)

der Stadt Troisdorf zur Vergabe von Fördermittel aus dem Förderprogramm Klimaresilienz in Kommunen des Landes NRW: Dach- und Fassadenbegrünung

Die Stadt Troisdorf fördert durch Weiterleitung von Fördermitteln des Landes NRW Investitionen für die Begrünung von Dächern und Außenfassaden zur Verbesserung des Stadtklimas durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Außenfassaden leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Erhöhung der städtischen Resilienz gegenüber Klimafolgen. Die Begrünungsmaßnahmen sollen die sommerliche Hitzebelastung in besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung verbessern und die Luftfeuchtigkeit in unmittelbarer Nähe erhöhen. Zusätzlich wird die natürliche Artenvielfalt im Stadtgebiet auf bisher versiegelten Flächen erhöht.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf die Maßnahmen:

- a) **der extensiven Begrünung auf privaten und gewerblichen Dachflächen**, mit einer zusammenhängenden Dachfläche von mindestens 10 Quadratmetern.
- b) **der wand- oder bodengebundenen Fassadenbegrünung**. Klassische bodengebundenen Begrünungen erfolgen an einer Außenwand, je nach Pflanzenart mit oder ohne Kletterhilfe. Die verwendeten Kletterpflanzen haben eine direkte Verbindung zum gewachsenen Boden. Wandgebundene (fassadengebundene) Begrünungssysteme dagegen benötigen keinen Bodenanschluss und eignen sich daher besonders für innerstädtische Bereiche („vertikale Gärten“). Die Versorgung mit Wasser und Nährstoffen erfolgt über eine automatische Anlage.

Die geförderten Maßnahmen sind sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb auszuführen. Die Umsetzung in Eigenleistung kann nicht gefördert werden.

2.2

Förderfähig sind alle angemessenen Kosten wie folgt:

- a) Bei Dachbegrünungen (Flachdächer und weitere Dächer mit einer Neigung bis zu 15°):
 - Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzung von vorwiegend heimischen Arten
 - Die Substratschicht muss eine Mindestaufbaustärke von 8 cm aufweisen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 5 cm gefördert werden, solange die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation steht.

b) Bei Fassadenbegrünungen

Bodengebundene Systeme:

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodentausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Pflanzen bzw. Pflanzmaßnahmen für heimische Kletterpflanzen (Selbstklimmer und Gerüstkletterpflanzen)
- Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme

Wandgebundene Systeme:

- Kassettensysteme, Pflanzpaneele, Taschensysteme sowie deren Unterbau
- Bewässerungssysteme
- Komplettpakete Fassadenbegrünungssysteme

c) Beratungs- und Planungsleistungen im Rahmen einer bewilligten Begrünungsmaßnahme.

2.3

Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- a) die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- b) die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- c) an Neubauten bis zu fünf Jahre nach Bauabnahme,
- d) die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- e) die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- f) der Eigenleistung bei Planung und Umsetzung,
- g) wie technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen,
- h) die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Dies beinhaltet Dachbegrünungen auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid mit (PVC-P) mit Weichmachern,
- i) bzw. Aspekte wie die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die Stadt Troisdorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem Anträge **vollständig** eingegangen sind.

3.2

Der Zuschuss beträgt

- a) bei Dachbegrünungen 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, aber maximal 30,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche. Insgesamt können höchstens 5000,- Euro je Grundstück beantragt werden.
- b) Bei Fassadenbegrünung 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage. Insgesamt können höchstens 5000,- Euro je Grundstück beantragt werden.
- c) Bei besonders förderungswürdigen Maßnahmen (z.B. großflächige Dachbegrünung/wandgebundene Fassadenbegrünung im Innenstadtbereich) kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

3.3

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung und der Fassadenbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.4

Die Förderung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist (Punkt 3.3) nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.

3.5

Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

3.6

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes bis zum Ende der Laufzeit am 30. März 2022.

3.7

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

3.8

Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Bei einem Auftragswert von bis zu 5.000 Euro netto ist die Vorlage eines Angebotes und mindestens einer Kostenkalkulation/generischem Angebot aus dem Internet zum Vergleich ausreichend. Bei Auftragswerten von über 5.000 Euro netto sind drei gleichartige und vergleichbare Angebote vorzulegen. Die Berechnung der Fördersumme richtet sich nach dem preisgünstigsten Angebot. Dem Antragsteller steht frei auch höherpreisige Angebote anzunehmen, allerdings erklärt er sich damit bereit, etwaige Mehrkosten/die Differenz zum günstigsten Angebot selbst zu tragen.

3.9

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. der Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und DIN-Normen, sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

4. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

4.1

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Troisdorf bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Antragsberechtigt ist der Grundstücks- oder Immobilieneigentümer. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form zu richten an:

Stadt Troisdorf

Amt für Umwelt und Klimaschutz

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

Tel.: 02241- 900-488

Fax: 02241- 900-8488

E-Mail: HendersS@troisdorf.de; foerderprogramm@troisdorf.de

4.2

Folgende Anlagen sind mit dem Antragsformular einzureichen:

- a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch einen Vergleich von mindestens einem Angebot und mindestens einer detaillierten Kostenschätzung/generischem Angebot aus dem Internet für Auftragswerte bis zu 5.000 Euro netto, und von drei (3) Angeboten bei Auftragswerten über 5.000 Euro netto. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen aufgedgliedert nach Einzelkomponenten sein, so dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug, oder eine Kopie eines aktuellen Grundsteuerbescheides
- d) Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- e) Detaillierte Skizze bzw. Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung und die Einzelkomponenten des Begrünungssystems enthält (z.B. bei Dachbegrünung: Schichtaufbau, Aufbaustärke, Pflanzenarten; bei Fassadenbegrünung: das genutzte System, Pflanzenarten, Aufbau und Rankhilfen)

4.3

Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe des Auftrages. Die Stadt Troisdorf erteilt die Zuwendungsbescheide unter Anwendung der Kriterien dieser Richtlinie.

Die Förderbewilligung gilt für 6 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides, eine Fristverlängerung bis maximal 01. März 2022 kann schriftlich beantragt werden.

Das Förderprogramm endet für die Weiterleitungsempfänger mit dem 31.03.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Nachweise durch den Fördermittelnehmer erbracht sein, um die Mittelweiterleitung fristgerecht durchzuführen. **Danach können auch bei erteilter Bewilligung keine Zuschüsse mehr ausgezahlt werden.**

Die Stadt muss im Anschluss das Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zum 30.06.2022 abschließen und die Nachweise dem Projektträger Jülich übermitteln.

5 Auszahlung der Förderung

5.1

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen:

- a) Rechnung,
- b) Zahlungsnachweis,
- c) Aussagekräftige Fotos der Maßnahme.
- d) Fachunternehmerbescheinigung: Bestätigung der fachgerechten Umsetzung

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

5.2

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung.

6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Troisdorf ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches/ der Fassade liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei Antragsteller. Die Stadt Troisdorf haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

7. Rückforderung

7.1

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellter Verstöße nach 2.3 gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid, auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. **Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.** Dies gilt auch, wenn die Dachbegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren entgegen der Bestimmung 3.3 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

7.2

Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dach- bzw. Fassadenbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren erhalten bleibt.

7.3

Ein Rückbau der Dachbegrünung oder der Fassadenbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

8. Datenschutz

8.1

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW).

8.2

Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Bewilligung der Fördermittel aus dem Landes- Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

10. Gesetzliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern sowie der Begrünung von Fassaden.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)